

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 14 / Nr. 10)

September 2026

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen.

Zum kostenfreien Bezug von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

Schicken Sie mir einfach eine E-Mail mit **»Verteiler«** im Betreff und Sie erhalten dann regelmäßig meine Infos, erfahren, wenn eine neue Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erscheint und welchen Inhalt sie hat.

SOZIALRECHT-JUSTAMENT können sie von www.sozialrecht-justament.de downloaden. Ausgaben ab Januar 2025 finden Sie auf der Startseite. Im Archiv finden Sie Jahresausgaben der Jahre 2022 bis 2024.

Neben meiner Onlinezeitschrift finden Sie auf meiner Seite weitere Infos/Tipps und auch meine Seminare, ohne die das Erscheinen von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** nicht möglich wäre.

Wer bisher mein **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** direkt erhielt und nun nicht mehr, kann mir gerne eine E-Mail schreiben (ebenfalls mit **»Verteiler«** im Betreff).

Inhalt der aktuellen Ausgabe

Die aktuelle Ausgabe beschäftigt sich mit den Sanktionen im SGB II

Die Verschärfung der Sanktionen wird von den Koalitionsparteien als Kernelement des 13. SGB II-Änderungsgesetzes beschrieben.

- In dem Beitrag **»Die Verschärfung der Sanktionen - der politische Kern der »Neuen Grundsicherung« und die merkwürdige Dialektik des Sanktionsdiskurses«** gehe ich auf den widersprüchlichen Diskurs zu den Sanktionen ein, in dem die existenzsichernde Hilfe diskreditiert wird und gleichzeitig geschützt werden soll.
- **»Kaum Änderungen der Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung in Arbeit durch das 13. SGB II Änderungsgesetz«** ist die Überschrift des zweiten Beitrags, der sich mit den wenigen Änderungen bei den Mitwirkungspflichten im Rahmen der Eingliederung in Arbeit auseinandersetzt.
- Für die Beratungsarbeit von großer Bedeutung sind die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit. Sie werden kritisch im Beitrag **»Die neuen Fachlichen Weisungen zu den Verschärfungen der Sanktionen durch Erhöhung der Leistungsminderungen (FW §§ 31, 31a, 31b SGB II)«** dargestellt.
- Der vierte Beitrag **»Die Totalsanktion – Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung«** setzt sich mit der geänderten Möglichkeit, die Regelleistung voll entfallen zu lassen, auseinander. Aufgrund der Gesetzesänderungen wird es zukünftig wieder häufiger zu Totalsanktionen führen.

Zu den **Leistungsminderungen durch Sanktionen** führe ich online ein Halbtagesseminar durch (**29.09.2026, 9 bis 12 Uhr**), siehe unten und Seite 8.

Aufgrund der Nachfrage nach einem weiteren **Seminar zum 13. SGB II-Änderungsgesetz** habe ich jetzt noch einen Termin festgelegt: Am **14. Oktober (9 - 16 Uhr)** findet nochmals das gründliche Seminar zu den Änderungen des SGB II und deren Bedeutung für die Beratung statt

Seminare im September bis Dezember 2026

Die nächste SGB II-Grundschulung im September 2026 (weitere im November und Dezember 2026)

23./24.9 2026 SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld) stets aktueller Rechtsstand
Zweitägige Einführung in das SGB II, vier Module:

- Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II
- Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe
- Bescheide verstehen und erklären
- Aufwendungen für die Unterkunft)

plus Möglichkeit an allen sozialrechtlichen Kurzmeetings im nächsten halben Jahr teilzunehmen

- 29.09.2026** Die Neuregelungen der Sanktionen bei Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit - rechtliche Hintergründe und praktische Herausforderungen für die Beratung (9 bis 12 Uhr, 95 Euro)
- 06.10.2026** Sozialrechtliches Verfahrensrecht - notwendige Rechtsgrundlagen für die Sozialberatung (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)
- 08.10.2026** Mietschulden: Regelungen zur Mietschuldenübernahme im SGB II und SGB XII und ihr Bezug zu mietrechtlichen Regelungen (Halbtagesseminar 9 bis 12 Uhr, 95 Euro)
- 12.10.2026** Grundsicherungsgeld und Schulden (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)
- 14.10.2026** Ganztagesseminar: Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)
- 09./10.11.2026** **SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld) stets aktueller Rechtsstand**
Zweitägige Einführung in das SGB II, vier Module:
- Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II,
 - Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe,
 - Bescheide verstehen und erklären,
 - Aufwendungen für die Unterkunft)
- plus Möglichkeit an allen sozialrechtlichen Kurzmeetings im Jahr 2026/Anfang 2027 teilzunehmen
- 17.11.2026** **Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen** (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)
- 19.11.2026** **Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII**
Das ausführliche Seminar zur Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft im existenzsichernden Sozialrecht Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)
- 23.11.2026** Nach der **Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug** - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III
Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, 95 Euro)
- 26.11.2026** **Recht prekär! - Zu den Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen - gleichzeitig eine Einführung in das Freizügigkeitsgesetz/EU und dessen sozialrechtliche Bezüge** (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)
- 30.11.2026** **Update SGB II/SGB XII: Wichtiges für die Sozialberatung aus der Rechtsprechung**
Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, 95 Euro)
- 03.12.2026** **Familienleistungen - der große Überblick.**
Die verschiedenen Leistungen werden dargestellt und ihre besonderen Verhältnisse zu den existenzsichernden Leistungen des SGB II/SGB XII erläutert. Ein Grundlagenseminar für die Sozialberatung (9 bis 16 Uhr; 145 Euro)
- 08.12.2026** **Wohngeldgesetz 2027**
Das ausführliche Seminar zum Wohngeldgesetz und dessen Bezüge zum existenzsichernden Sozialrecht (9 bis 16 Uhr; 145 Euro)
- 15./16.12.2026** **SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld) stets aktueller Rechtsstand**
Zweitägige Einführung in das SGB II, vier Module:
- Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II,
 - Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe,
 - Bescheide verstehen und erklären,
 - Aufwendungen für die Unterkunft)
- plus Möglichkeit an allen sozialrechtlichen Kurzmeetings im Jahr 2026/Anfang 2027 teilzunehmen

Einen Seminarkalender finden Sie auf den Seiten 6 und 7.

Beschreibungen der noch stattfindenden Seminare im Jahr 2026 ab Seite 8 und auf meiner Seite www.sozialrecht-justament.de

Inhalt der September-Ausgabe (2026) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)	6
Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«	6
Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für 2026 – alle Seminare online.....	7
Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen)	7
Seminarbeschreibungen)	9
Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar	11
Zweitägige SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld).....	9
Kompaktseminar zu den Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz	10
Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung.....	10
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	10
Grundsicherungsgeld und Schulden.....	11
Zweitägige SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld).....	11
Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen	12
Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III.....	13
Zweitägige SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld).....	15
Die Verschärfung der Sanktionen - der politische Kern der »Neuen Grundsicherung« und die merkwürdige Dialektik des Sanktionsdiskurses	16
Beschluss nach einer Nachtsitzung des Koalitionsausschusses: Verschärfung der Sanktionen als wesentlicher Kern des 13. SGB II-Änderungsgesetzes	16
Die merkwürdige Dialektik im Sanktionsdiskurs	16
Sanktionen ohne Sanktionierte.....	17
Die minimale Entlastung des Steuerzahlers aufgrund verschärfter Sanktionen	18
Fazit – vom Sanktionsdiskurs zum Leistungsdiskurs	18
Kaum Änderungen der Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung in Arbeit durch das 13. SGB II Änderungsgesetz,	20
Neue Mitwirkungsverpflichtungen durch Änderung der Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)	20
Neu: § 15a Verpflichtungen	20
Verpflichtungen nach Terminversäumnissen (§15a Abs. 1 SGB II) im Ermessen des Jobcenters	21
Verpflichtungen ohne Ermessen bei Verstößen gegen Kooperationsplan oder bei Nichtzustandekommen eines Kooperationsplans	21
Konkretisierung der Pflicht zu Eigenbemühungen	22
Fazit: Entgegen der Rhetorik der Bundesregierung ändert sich bei den Mitwirkungspflichten zur Eingliederung in Arbeit fast nichts	23
Die neuen Fachlichen Weisungen zu den Verschärfungen der Sanktionen durch Erhöhung der Leistungsminderungen (FW §§ 31, 31a, 31b SGB II)	24
Verschärfung der Sanktionen »bis an die Grenze dessen, was verfassungsrechtlich zulässig ist« (Bärbel Bas).....	24
Eine einheitliche Sanktion von 30% des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate	24
Zwei Übergangsregelung in § 65a SGB II	24
Zur Höhe der 30%-Kürzung: was laut der BA der »maßgebende Regelbedarf« ist	25
30%-Regelung führt zur Aussetzung von laufenden Aufrechnungen (Darlehen, Erstattungs- und Ersatzansprüchen).....	25
Die Regelung, dass Leistungsminderungen nicht in die rechnerischen Unterkunftsbedarfe erfolgen dürfen, bleibt bestehen	26

Fachliche Weisung der BA schützt Mehrbedarfe bei 30%-Sanktionen	26
Tatbestände, die zu einer 30%-Sanktion führen	27
Zur schriftlichen Rechtsfolgenbelehrung	27
Ausnahmen: Sanktionstatbestände, die keine Rechtsfolgenbelehrung voraussetzen	27
Keine Sanktion bei wichtigem Grund für das Verhalten	28
Die »Systematik« des wichtigen Grundes in den Fachlichen Weisungen der BA	28
Besonderer wichtiger Grund: Aufenthalt im Frauenhaus (FW 31.16)	30
Die besondere Pflichtverletzung »Verminderung von Einkommen und Vermögen«	30
Die Aufhebung der Sanktion bei nachträglicher Pflichterfüllung oder glaubhafter Versicherung, den Pflichten zukünftig nachzukommen	31
Zur zeitlichen Wirkung der Aufhebung der Sanktion bei Abgabe einer Erklärung in Zukunft mitzuwirken .	32
Die Totalsanktion – Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung	33
Die willentliche Weigerung	34
Ist eine Totalsanktion auch bei Minijobs möglich?	34
Neuregelung: Sanktion dauert mindestens einen Monat, auch wenn die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist	35
Keine Sanktion, wenn ein Härtefall vorliegt	35
Fazit: die Zahl der Totalsanktion wird deutlich steigen und bei vielen das Recht nicht beachtet werden	35

V.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in der Beratung halte ich die Verwendung von digitalen Tools bei der Leistungsberechnung für unabdingbar. Eine Kinderzuschlagsberechnung per Hand ist machbar. Der Zeitaufwand lässt sich hierbei aber nicht rechtfertigen. Aufgrund der vielen Rechenschritte ist die Berechnung per Hand zudem fehleranfällig.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2026. Die Änderungen des Jahres 2026 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2025 ausgewählt wird (Erhöhung des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 603 Euro) Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet voraussichtlich Anfang 2027 statt.**

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds/der Grundsicherung. **Ein gründliches Seminar zur Leistungsberechnung findet am 17.11.2026 ganztags statt.**

Die Berechnung des neuen Grundsicherungsgelds ist identisch mit der Berechnung des Bürgergelds. Hier gibt es keine Änderungen!

Neben rechtlichen Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

Die Kurzmeetings stehen den Teilnehmer*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offen.

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink. Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM)
für 2026 – alle Seminare online

Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen)

SEPTEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
31	1	2	3 13. SGB II- Änderungsgesetz
21	22	23 SGB II Grundschulung	24 SGB II Grundschulung
28	29 Mitwirkungspflichten und Sanktionen	30	1

OKTOBER			
Mo	Di	Mi	Do
5	6 Verfahrensrecht (ganztags)	7	8 Mietschulden (9 bis 12 Uhr)
12 Grundsicherungsgeld und Schulden (ganztags)	13	14 13. SGB II- Änderungsgesetz	15

NOVEMBER

Mo	Di	Mi	Do
9 zweitägige SGB II Grundsicherung	10	11	12
16	17 Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen ganztags	18	19 Unterkunftskosten im SGB II /SGB XII (ganztags)
23 Aussteuerung aus dem Krankengeld und die Nahtlosigkeitsregelung (9 bis 12 Uhr)	24	25	26 Recht prekär! Zu den Sozialleistungsansprüchen neuzugewanderter EU-Bürger*innen (ganztags)
30 Update SGB II/SGB XII aus der aktuellen Rechtsprechung (9 bis 12 Uhr)	1	2	3

DEZEMBER

Mo	Di	Mi	Do
30	1	2	3 Familienleistungen (ganztags)
7	8 Wohngeld (ganztags)	9	10
14	15 zweitägige SGB II Grundsicherung	16	17

Seminarbeschreibungen)

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für sechs Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen finden Sie ebenfalls unter www.sozialrecht-justament.de

Preise (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit)

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 95 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 145 Euro

Zweitägige SGB II Grundsicherung: 290 Euro

Allen Seminarteilnehmenden steht die Möglichkeit offen, kostenfrei für die nachfolgenden 6 Monate an Kurzmeetings zur Besprechung von Fragen aus der Beratung (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Verfahrensrecht) teilzunehmen.

Mittwoch/Donnerstag, 23./24 September 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Montag/Dienstag, 9./10. November 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Dienstag/Mittwoch, 15./16. Dezember 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld)

Zweitägige SGB II - Grundsicherung (mit 4 Modulen und Möglichkeit an zusätzlichen Kurzmeetings für Fallbesprechungen kostenfrei teilzunehmen)

Die **SGB II-Grundsicherung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden. Die modularen SGB II-Grundsicherungen berücksichtigen die aktuelle Rechtsprechung. Die Schulung eignet sich für Einsteiger, aber auch für Berater*innen, die ihr Wissen auffrischen wollen und die einen systematischen Zugang zu den Grundlagen des SGB II erlernen möchten. Die vier Module dauern ca. jeweils einen halben Tag.

Modul 1: »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

Modul 2: »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formellrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

Modul 3: »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

Modul 4: »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes 2026 werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ebenfalls dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Neben der Schulung besteht für die Teilnehmenden die Möglichkeit an allen Kurzmeetings innerhalb eines halben Jahres nach Ende der Grundschulung kostenfrei teilzunehmen. In den Kurzmeeting können aktuelle Fragen aus der Beratung besprochen werden (Themen: SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld und Verfahrensrecht). Es werden 2026 mindestens 8 Kurzmeetings stattfinden, zu denen Seminarteilnehmende per E-Mail eingeladen werden.

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 29. September 2026 (9 bis 12 Uhr)

Kompaktseminar zu den Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz

Die Sanktionen werden durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz wesentlich verschärft worden. Da die Sanktionierung im SGB II wieder ein größeres Thema in der Beratung sein wird, findet ein ausführliches Seminar nur zu diesem Thema statt.

Thema des Seminars sind Leistungsminderungen bei **Meldeversäumnissen** und **bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit**. Die neue Rechtslage ist äußerst kompliziert. Im Seminar wird Klarheit geschaffen, soweit der Gesetzeswortlaut das zulässt.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 6. Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr)

Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen. Das Ganztagesseminar stellt eine gründliche Einführung in das Verfahrensrecht aus Sicht der Fragestellungen der Sozialberatung dar.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 8. Oktober 2026 (9 bis 12 Uhr)

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Im Bereich der Unterkunftsbefragungen sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Befragungen der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbefragungen, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbefragungen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 12. Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr)

Grundsicherungsgeld und Schulden

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II
- Schulden beim Jobcenter (Wie Schulden beim Jobcenter entstehen, Schuldenregulierung durch Aufrechnung, die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«, befristete Niederschlagung, Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter, die Minderjährighaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch, Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr) ganztags

Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts »**Grundsicherungsgeld**« heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzsbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Die Neuregelungen im Bereich der Übernahme von Aufwendungen der Unterkunft und im Bereich der Sanktionen sind zudem äußerst komplex.

In einem Ganztagesseminar stelle ich die Änderungen vertieft dar und gehe auf Fragestellungen ein, die sich aufgrund der Änderungen ergeben werden. **Die Regelungen werden in nicht seltenen Fällen zu Notlagen führen, die auf Seiten der Sozialberatung fundierte rechtliche Kenntnisse erfordern, um auszuloten, was innerhalb des Rechts möglich ist.**

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit) / für Teilnehmer*innen der Halbtagesseminare zum 13. SGB II-Änderungsgesetz besteht die Möglichkeit das Seminar für 50 Euro zu buchen

Montag/Dienstag, 9./10 November 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld)

(Beschreibung siehe Seite 9)

Dienstag, 17. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen



Die Berechnung der **SGB II-Leistung** ist kein Teufelszeug. Im neukonzipierten Seminar werden die Berechnungsschritte systematisch erklärt.

Zunächst wird die Berechnung von einfachen Fällen dargestellt, die für die meisten Fallgestaltungen ausreicht. In einem weiteren Schritt wird die Systematik der Berechnungen schwierigeren Fällen (z.B. gemischte Bedarfsgemeinschaften im SGB II/SGB XII-Leistungsbezug) behandelt.

Die Berechnung der SGB II-Leistung erfolgt oftmals, um festzustellen, welche Leistung die für Betroffene günstigste ist. Daher werden wir auch die **Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechnung** anschauen.

Alleinerziehende/-stehend	2026	Name	Kind 1	Kind 2
Alter der Kinder (unter 1. J. = 1)	☐ minder, Kind außerhalb des GC		8	12
ab Juli 2023 Unter 25 und in Ausbildung	☐		☐	☐
Regelbedarf		563,00 €	390,00 €	390,00 €
MB Warmwasser	☒	12,95 €	6,68 €	6,68 €
Mehrbedarf alleinerziehend		707,58 €		
sonstige Mehrbedarfe		- €	- €	- €
Grundmiete	1.250,00 €	416,67 €	416,67 €	416,67 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Heizung	250,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Gesamtbetrag	3.117,59 €	1.295,30 €	911,35 €	911,35 €
Einkommen				
Einkommen				
brutto		2.500,00 €	- €	- €
netto		1.905,00 €	- €	- €
steuerlich privilegiertes Eink. ab Juli 2023 nicht eintragen			- €	- €
Erwerbslosh. gesamt (netto)		1.905,00 €	- €	- €
Grundbedarfsbetrag		100,00 €	- €	- €
Freibetrag		278,00 €	- €	- €
Wohnungskosten oberhalb vom Grundbedarfsbetrag		- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbslosh.		1.527,00 €	- €	- €
anrechenbares Elterngeld		- €	- €	- €
Kindergehalt		- €	259,00 €	259,00 €

Digitale Rechenhilfen nutzen

Die gesetzliche Konzeption der Sozialleistungen setzt die digitale Sachbearbeitung mit sogenannten Fachverfahren voraus.

Die Berechnung von Sozialleistungen allein per Hand ist ineffektiv, weil fehleranfällig, und ineffizient, weil extrem zeitaufwändig. Im Seminar werden verlässliche kostenfreie Rechner verwendet.

Teilnehmer*innen können gerne auch anonymisierte Berechnungsbögen aus der Beratung einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung haben. Oftmals sind Berechnungsbögen korrekt, aber nicht direkt nachvollziehbar. Auch das ist Ziel des Seminars: Berechnungen auf Berechnungsbögen erklären zu können.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 19. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)

Im ausführlichen Ganztagesseminar werden Fragestellungen aus der Beratung rund um die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII behandelt.

Die Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes sind gravierend und hochkomplex.

Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie »angemessen«, »erforderlich«, »Einzelfall« und weitere mehr. Auch daher ist das existenziell so bedeutende Thema »Wohnen« eines der streitanfälligsten im SGB II.

- Was sind Unterkunftsbedarfe und Bedarfe für die Heizung?
- Die Bedeutung der Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen
- Die Ermittlung von Richtwerten der Angemessenheit nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts
- Beispiele für einzelfallbezogene höhere Angemessenheitswerte
- Die »Deckelungsregelung« nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bei nicht erforderlichem Umzug und deren Einschränkung durch das Bundessozialgericht
- Das Kostensenkungsverfahren bei unangemessenen Unterkunftsbedarfen
- Die Möglichkeiten mit Hilfe von Kinderwohngeld rechtlich unangemessene Wohnkosten zu rechtlich angemessenen zu machen
- Guthaben und Nachforderungen im Bereich der Betriebs- und Heizkosten
- Das schwierige Thema: Umzug im Leistungsbezug (die Rechtsprechung zur Übernahme doppelter Mieten im Umzugsmonat)

Das Thema »Mietschulden« wird nicht in der Tiefe behandelt. Am 8. Oktober 2026 findet ein Kompaktseminar nur zu Mietschulden statt.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 23. November 2026 (9 bis 12 Uhr)

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtloskeitsregelung" des SGB III

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert.

Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung.

Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 26. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Inhalte sind:

- 1. Europarechtliche Grundlagen der Freizügigkeit, Diskriminierungsfreiheit und ihrer Einschränkungen**
- 2. Der SGB II/SGB XII-Ausschluss in der aktuellen Fassung**
 - Der Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
 - Der Ausschluss von AusländerInnen ohne »materiellem« Aufenthaltsrecht und die »Rückausnahme« nach mehr als 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt
 - Der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt
 - Europarechtswidrigkeit der Fassung des Ausschlusses vom Dezember 2026: der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten
- 3. Freizügigkeitsrechte, die SGB II / SGB XII-Anspruch ermöglichen**
 - Die Erwerbstätigeneigenschaft – Rechtsprechung des EuGH zur Erwerbstätigeneigenschaft (oftmals auch als »Arbeitnehmerstatus« bezeichnet).
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Arbeitsplatzverlust
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei vorübergehender Erwerbsminderung
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Schwangerschaft
 - Familienangehörige
 - Erhalt des abgeleiteten Freizügigkeitsrechts bei Tod, Wegzug und Scheidung des/der Partners/Partnerin, von dem das Recht abgeleitet war.
 - Zur Problematik abgeleiteter Aufenthaltsrechte bei unverheirateten Paaren mit Kindern
 - Daueraufenthaltsrecht: Regelvoraussetzung und Ausnahmen in bestimmten Fallkonstellationen
- 4. »Überbrückungsleistungen« nach § 23 Abs. 3 SGB XII**

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 30. November 2026 (9 bis 12 Uhr)**Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung**

Die sozialrechtliche Verwaltungspraxis entwickelt sich nicht nur aufgrund gesetzlicher Änderungen weiter. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH haben immer wieder die Verwaltungspraxis, aber auch Entscheidungen des Gesetzgebers korrigiert.

In den letzten Jahren gab es wichtige Entscheidungen im Bereich des **SGB II und SGB XII. Schwerpunkt der Fortbildung liegt im Bereich des SGB II**, insbesondere auf der Anrechnung von Einkommen und dem Ausschluss von neu zugewanderten EU-Bürger*innen.

Die Fortbildung besteht nicht aus einer isolierten Vorstellung einzelner Entscheidungen. **Die Gerichtsentscheidungen werden im Zusammenhang mit einer systematischen Darstellung ihrer Rechtsgrundlagen und ihrem Bezug zu Fragestellungen aus der Sozialberatung dargestellt.**

Es werden nur Entscheidungen vorgestellt, die zum Zeitpunkt des Seminars noch relevant sind.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 3. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)**Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung**

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch sehr stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandteil der Sozialberatung.

Themen des Online-Seminars sind:

1. Kindergeld

- Anspruchsberechtigte
- Ausländerrechtliche Einschränkungen
- Der Kindergeldanspruch von EU-Bürger*innen
- Das »Differenzkindergeld« und die VO(EG) 883/2004
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB II
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB XII und die Lösung der sich widersprechenden Regelungen im SGB II und SGB XII
- Das Berechtigungsbestimmungsrecht der Eltern beim Wechselmodell
- Die Problematik der Rückforderung von Kindergeld

2. Kinderzuschlag

- Voraussetzungen des Anspruchs auf Kinderzuschlag
- Die dreifache Bedeutung von Einkommen beim Kinderzuschlag
- Berechnung des Kinderzuschlags mit Beispielen

3. Der Unterhaltsvorschuss

- Definition von »alleinerziehend« nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)
- Anhängige Rechtsfrage beim BVerwG: Ist Unterhaltsvorschuss möglich, wenn eine Ehe aus ausländerrechtlichen Gründen nicht in einem gemeinsamen Haushalt geführt werden kann?

4. Elterngeld

- Die Definition von »alleinerziehend« entsprechend der Definition des EStG
- Der Status »getrennt erziehend« beim Elterngeld
- Mindestelterngeld, Basiselterngeld, Elterngeld Plus, Partnermonat, Partnerschaftsbonus

- Die Anrechnung von Elterngeld im SGB II

5. Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG, BAB, für Alleinerziehende im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

- Die unterschiedliche Ausgestaltung des Kinderbetreuungszuschlags in den einzelnen Gesetzen

6. Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) und die Befreiung von Kita-Gebühren

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 8. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen (mit Wohngeldänderungen ab 2027)

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 erhöhte sich das Wohngeld (in den meisten Fällen) nochmals. Die Beratung zum Wohngeld und dem besonderen Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen wird immer relevanter. Das Seminar bietet einen systematischen Zugang zu der komplexen Materie.

Wie Fragestellungen aus der Beratung zeigen, ist das Wohngeldrecht komplizierter als es zunächst zu sein scheint. Im Seminar geht es auch darum Wohngeldansprüche zu erkennen. Im Seminar werden auch geeignete Wohngeldrechner und Ihre spezifischen Fehler dargestellt (wenn sie nicht bis dahin behoben wurden).

Inhalte sind:

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag
- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Grundsicherungsgeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Grundsicherungsgeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)
- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld
- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag/Mittwoch, 15./16. Dezember 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld)

(Beschreibung siehe Seite 9)

Die Verschärfung der Sanktionen - der politische Kern der »Neuen Grundsicherung« und die merkwürdige Dialektik des Sanktionsdiskurses

Beschluss nach einer Nachtsitzung des Koalitionsausschusses: Verschärfung der Sanktionen als wesentlicher Kern des 13. SGB II- Änderungsgesetzes

Die Verschärfung der Sanktionen bildet das **Kernelement des 13. SGB II-Änderungsgesetzes**. In einer achtstündigen nächtlichen Sitzung des Koalitionsausschusses vom 8. auf den 9. Oktober 2025 war die Änderung des Bürgergelds ein zentrales Thema. In der Pressekonferenz am folgenden Morgen wurde betont, was im Zentrum der Reform steht. Friedrich Merz fasste die Vereinbarung zusammen¹:

Wir werden die Mitwirkungspflichten deutlich verstärken, wir werden auch die Sanktionsmöglichkeiten deutlich erhöhen.

Die Arbeitsministerin Bärbel Bas ergänzte:

Wer nicht mitmacht, wird es schwer haben.

Zur Verschärfung der Sanktionen sagte sie:

Wir verschärfen die Sanktionen bis an die Grenze dessen, was verfassungsrechtlich zulässig ist.

Die zweiseitige Vereinbarung des Koalitionsausschusses zur Reform des SGB II wurde weitgehend unverändert in Gesetzesform gegossen.²

Die merkwürdige Dialektik im Sanktionsdiskurs

Die Verschärfung der Sanktionen war zuvor Thema bei der Bundestagswahl. Der Sanktionsdiskurs wird seit Jahren geführt. Das Bundesverfassungsgericht hat ihn durch das sogenannte Sanktionsurteil vom 5.11.2019 nicht beendet.

Bei näherer Betrachtung des Sanktionsdiskurses fällt die merkwürdige Dialektik auf, in der sich der Diskurs vollzieht. Systematisch wurde das Bürgergeld als bedingungsloses Grundeinkommen dargestellt, welches offenbar von vielen zu Lasten der steuerzahlenden Bevölkerung ausgenutzt wird. Die **Sozialfigur des Totalverweigerers** rückte ins Zentrum des Diskurses.³ Die Legitimität der Sozialleistung Bürgergeld und damit natürlich auch ein Teil des Sozialstaats wurde durch die **Sozialfigur »Totalverweigerer«** infrage gestellt. Der Ruf nach schärferen Sanktionen unterstellt, dass das ausnutzende Verhalten so zahlreich ist, dass es sozial problematisch ist. Kommunikativ

Kern der Änderung des SGB II: Verschärfung der Sanktionen

Dialektik des Sanktionsdiskurses: Diskreditierung der Sozialleistung, um ihre Akzeptanz durch Sanktionsverschärfungen wieder herzustellen

¹ Zitiert nach der Tagesschau vom 10. Oktober 2025 (<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/buergergeld-verschaerfungen-koalitionsausschuss-100.html>), abgerufen am 2.9.2026)

² Der Beschlusstext: <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/10/Koalitionsausschuss-9.10.25-Beschlusstexte.pdf>

Unberücksichtigt blieben zwei Punkte der Vereinbarung zur Änderung des SGB II:

In diesem Zusammenhang [mit dem grundsätzlichen Vermittlungsvorrang] wollen wir den Erwerbsfähigkeitsbegriff realitätsnäher definieren, damit Menschen, die auf Dauer nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können, die für sie richtige Hilfe erhalten können.

Ebenso unbeachtet blieb die Vereinbarung zur Abschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft:

Um die Jobcenter von Bürokratie zu entlasten, wollen wir die temporäre Bedarfsgemeinschaft abschaffen. Der Elternteil mit der hauptsächlichen Betreuung erhält künftig den vollen Regelbedarf, während für den umgangsberechtigten Elternteil ein pauschalierter Mehrbedarf vorgesehen ist.

Auf eine Neudefinition der Erwerbsfähigkeit wurde vom Ministerium wahrscheinlich aufgrund der Komplexität der Materie vorläufig verzichtet. Es bleibt bei der unbestimmten Definition (§ 8 Abs. 1 SGB II und entsprechend § 43 Abs. 3 SGB VI): »Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein«

Die Abschaffung der »temporären Bedarfsgemeinschaft« wurde offenbar aufgrund der dadurch entstehenden Mehrkosten nicht weiterverfolgt.

³ Hierzu die empfehlenswerte wissenssoziologische Betrachtung des IAB: Natalie Bella, Stefan Röhrer, Joachim Wolff, Totalverweigerer: Viel Lärm um Nichts? Abrufbar: <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2025/fb2025.pdf>. Die Autor*innen zeigen auf, dass zwar Totalverweigerer im Sinne einer willentlichen Arbeitsverweigerung nach § 31a Abs. 7

problematisch: Die Delegitimation des »Bürgergelds« musste auf dieses begrenzt werden, ohne der »Neuen Grundsicherung« ebenfalls ihre Legitimation zu entziehen. **Der Sanktionsdiskurs, der die Akzeptanz des Bürgergelds systematisch unterhöhlt, soll nun zur Akzeptanz der neuen Grundsicherung führen.**

Die im Sanktionsdiskurs forcierte mangelnde Akzeptanz des Bürgergelds wurde wiederum in der Begründung des Änderungsgesetzes selbst als Problem konstruiert und verallgemeinert als wegbrechende Akzeptanz des Sozialstaates. Die Wiederherstellung der Akzeptanz des Sozialstaates wird dann zum politischen Ziel der Verschärfung der Sanktionen:

Das Vorhaben stärkt die Akzeptanz des Sozialstaats, indem Mitwirkungspflichten der Leistungsbeziehenden verstärkt werden und Jobcenter wirksame Instrumente erhalten, um auf Fälle von fehlender Mitwirkung, Arbeitsverweigerung oder Sozialleistungsmissbrauch reagieren zu können.

Sanktionen sollen Akzeptanz des Sozialstaates stärken

Die neue Grundsicherung soll im Gegensatz zum Bürgergeld – Dank der verschärften Sanktionen – akzeptiert werden. Die Unterhöhung der Akzeptanz des bisherigen SGB II durch den Sanktionsdiskurs wird gewissermaßen umgedreht. Verschärfte Sanktionen sollen zur Akzeptanz führen.

Es ist davon auszugehen, dass die neue Grundsicherung die gleichen Akzeptanzprobleme wie das Bürgergeld hat. Die Verschärfung der Sanktionen signalisiert, dass die **Verschärfung angesichts des »Klientels« notwendig** ist. Die zuvor versprochenen massiven, aber nun fehlenden, Einsparungen zeigen dagegen ihre Wirkungslosigkeit. Neu ist, dass der Gesetzgeber schon bei der Begründung der Sanktionsvorschriften davon ausgeht, dass sie nur zu minimalen Einsparungen entsprechend der Höhe der verschärften Leistungsminderungen führen, aber mit der Verschärfung keine positiven arbeitsmarktpolitischen Effekte verbunden sind. Bei der probeweisen Einführung der Totalsanktion bei willentlicher Arbeitsverweigerung für zwei Jahre (vom 28.3.2024 bis 27.3.2026) wurde mit einer Einsparsumme von 170 Millionen Euro aufgrund der abschreckenden Effekte gerechnet. Eine solche »Luftbuchung«, ohne realen Hintergrund, wollte das Ministerium diesmal vermeiden.

Die Verschärfung der Sanktionen signalisiert, dass sie beim »Klientel« notwendig sind ...

Sanktionen ohne Sanktionierte

Der Sanktionsdiskurs setzt natürlich voraus, dass es fehlende Mitwirkung, Arbeitsverweigerung und Sozialleistungsmissbrauch auch in relevanter Höhe gibt. Allenthalben wird aber betont, dass die meisten Leistungsberechtigten sich um Arbeit bemühen und kooperativ sind (BT-Drucksache 21/3541, S. 3):

Die Erfahrung in den Jobcentern zeigt, dass die meisten Menschen im Integrationsprozess mitwirken und den Leistungsbezug aus eigenem Antrieb so schnell wie möglich wieder beenden wollen. Gleichzeitig ist aber deutlich geworden, dass den Jobcentern wirksame und unbürokratische Möglichkeiten fehlen, um auf Fälle von fehlender Mitwirkung, von Arbeitsverweigerung oder von Sozialleistungsmissbrauch effektiv reagieren zu können.

Die Unterscheidung zwischen den wenigen (Totalverweigerern) und den meisten (Kooperierenden)

Schon in der Begründung der Vorgängerregelung zur Totalsanktion hieß es (BT-Drucksache 20/9999 S. 14):

*Aus den Jobcentern gibt es Praxisberichte, dass **einige wenige Beziehende** von Bürgergeld zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten beziehungsweise nicht vermindern.*

Bei der Einführung der Vorgängerregelung zur Totalsanktionierung wurden dadurch entstehende Einsparungen in Höhe von 170 Millionen Euro versprochen. Auf den Einwand, dass es angesichts der Annahme von nur sehr wenigen Einzelfällen der Totalverweigerung kaum zu so hohen Einsparungen kommen kann, hat der damalige Arbeitsminister Hubertus Heil auf die **»generalpräventive Verhaltenswirkung«** der Möglichkeit der Totalsanktionierung hingewiesen. Das ist natürlich Unfug: Wenn gewünschtes Verhalten bis auf wenige Einzelfälle **ohnehin** auch ohne Sanktionsverschärfungen gezeigt wird, ist eine generalpräventive Verhaltenswirkung durch eine Sanktionsverschärfung auf maximal die **wenigen Einzelfälle** begrenzt.

»Generalpräventive Wirkung« der Totalsanktion, obwohl auch ohne die meisten bis auf wenige kooperieren?

SGB II kaum vorhanden sind, die **»Sozialfigur des Totalverweigerers«** aber im Beratungsalltag der Jobcenter dennoch handlungsleitende Wirkung entfaltet.

Der merkwürdige Widerspruch, dass Sanktionen verschärft werden, aber gleichzeitig betont wird, dass das in der Praxis kaum etwas ändert, weil es kaum sanktionierbares Verhalten gibt, ist eine Argumentation, die gerne auch gegenüber Kritiker*innen der Sanktionierungen verwendet wird. Die Verschärfung der Sanktionen findet nach dieser Argumentation praktisch nur auf dem Papier statt, aber kaum in der Praxis. Nur: was soll dann das Ganze?

Die minimale Entlastung des Steuerzahlers aufgrund verschärfter Sanktionen

In der Gesetzesbegründung werden die Einsparungen aufgrund der Verschärfung der Sanktionen bei Meldeversäumnissen und bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten im Rahmen der Eingliederung in Arbeit geschätzt (BT-Drucksache 21/3541, S. 44):

Durch die Änderungen im Bereich der Leistungsminderungen (§§ 31a, 31b und 32 SGB II) und die Neuregelung des § 7b Absatz 4 SGB II kommt es zu Minderausgaben von geschätzt rund 60 Millionen Euro pro Jahr, die fast vollständig auf den Bund entfallen.

Im Einzelnen: Ein einheitlicher Minderungssatz und -zeitraum (§§ 31a und b SGB II) bei Pflichtverletzungen führt zu Minderausgaben von 19 Millionen Euro jährlich für den Bund. Die Minderungshöhe von 30 Prozent für Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führt zu Minderausgaben von 35 Millionen Euro jährlich für den Bund. Die Regelung zum Wegfall des Regelbedarfes bei Arbeitsverweigerung (§ 31a SGB II) führt zu Minderausgaben von rund 1,2 Millionen Euro jährlich für den Bund.

Die Neuregelung des § 7b Absatz 4 SGB II bei mehrfachen Meldeversäumnissen führt zu Minderausgaben von rund 5 Millionen Euro jährlich, von denen 4,8 Millionen Euro auf den Bund entfallen und rund 200 000 Euro auf die Kommunen.

Angesichts der Gesamtkosten des SGB II in Höhe von über 50 Milliarden Euro pro Jahr belaufen sich die prognostizierten Einsparungen aufgrund der verschärften Sanktionen auf 0,1 Prozent.

Der größte Einsparbetrag in Höhe von 35 Millionen Euro wird durch die Erhöhung der Sanktion bei Meldeversäumnissen von 10% des maßgeblichen Regelbedarfs auf 30% des Regelbedarfs erreicht. Die Einsparsumme ergibt sich – wie meine eigenen Berechnungen bestätigen – dadurch, dass der Gesetzgeber offenbar von gleichbleibenden Zahlen an Meldeversäumnissen ausgeht, die Verschärfung der Sanktionen bei Meldeversäumnissen keine Änderung bei der Termintreue zur Folge hat. Auch bei Sanktionen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Eingliederung in Arbeit ergibt sich die Einsparsumme, wenn von einer gleichbleibenden Zahl von Pflichtverletzungen ausgegangen wird.

Widerspruch in der Gesetzesbegründung: Verschärfte Sanktionen sollen Termintreue erhöhen, bei der Berechnung von Einsparungen wird aber von einer gleichbleibenden Zahl von Meldeversäumnissen ausgegangen

Im Bereich der **Totalsanktionierung nach § 31a Abs. 7 SGB II** verspricht sich der Gesetzgeber Einsparungen in Höhe von 1,2 Millionen Euro. Das ist nun wesentlich weniger als die 170 Millionen Euro, die bei der Einführung der vorhergehenden zeitlich befristeten Regelung genannt wurden. Bisher hat es die Totalsanktionen so gut wie nie gegeben. Da keine verlässlichen Zahlen vorliegen kommt das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) aufgrund des ihm vorliegenden statistischen Materials zum Ergebnis (<https://iab-forum.de/100-prozent-sanktionen-gegen-erwerbsfaehige-leistungsberechtigte-die-nachhaltig-arbeit-verweigern-werden-nur-sehr-selten-verhaengt/>):

So spricht viel dafür, dass die Gesamtzahl dieser Leistungsminderungen zwischen April 2024 und Juni 2025 im niedrigen zweistelligen Bereich lag.

Tatsächlich dürften Fälle der Totalsanktionierung in Zukunft häufiger auftreten, da sie wesentlich einfacher verfügt werden können.

Fazit – vom Sanktionsdiskurs zum Leistungsdiskurs

Der politische Kern der »Neuen Grundsicherung« - die Verschärfung der Sanktionen – wird die politische Diskussion über die Ausgestaltung des steuerfinanzierten sozialhilferechtlichen Existenzminimums nicht befrieden.

Die aktuelle politische Diskussion zur Reform der sozialstaatlichen Existenzsicherung ist derzeit unübersichtlich:

- Relativ zeitnah muss die Höhe des sozialhilferechtlichen Existenzminimums neu ermittelt werden. Nachdem der Sanktionsdiskurs politisch vorerst ausgereizt ist, rückt nun die Höhe des Regelbedarfs selbst in den Mittelpunkt der SGB II-Kritik. Markus Söder spricht davon, den Regelbedarf auf das **»absolut verfassungsrechtliche Minimum«** zu reduzieren. Was das genau bedeutet, bleibt unklar: Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, bildet bisher die Grundlage dafür, dass das Bundessozialgericht Klagen bezüglich einer verfassungswidrigen Höhe der Regelbedarfe abgewiesen oder nicht zugelassen hat. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach der die Höhe der Regelbedarfe gerade noch verfassungskonform ist, ist inzwischen 12 Jahre alt und bezog sich auf das damals geltende Regelbedarfsermittlungsgesetz⁴. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner aktuellen Zusammensetzung das absolute verfassungsrechtliche Minimum bestimmen würde, ist eine offene Frage. Da im Grundgesetz nichts über das *absolute verfassungsrechtliche Minimum* steht, aus dem verfassungsrechtlichen Begriff der **»Würde des Menschen«** keine unmittelbaren Rechtsfolgen für die Bestimmung der Höhe des Existenzminimums abgeleitet werden können, wird das verfassungsrechtliche Existenzminimum maßgeblich im *gesellschaftlichen Diskurs* bestimmt. Nicht zufällig nennt Markus Söder als Grund für die geforderte Leistungskürzung, dass die Höhe Grundsicherung auf *»wenig Verständnis in der Bevölkerung stößt«*.
- Gleichzeitig wird geplant das Wohngeld massiv zu kürzen. Das führt de facto zur Erhöhung der Transferentzugsrate bei steigendem Einkommen und im Ergebnis dazu, dass bei steigendem Erwerbseinkommen tatsächlich kein höheres verfügbares Einkommen zur Verfügung steht.
- Die ambitionierte große Sozialstaatsreform (Zusammenlegung von Wohngeld, Kinderzuschlag und eventuell SGB II-Leistungen und ihre digitale Umsetzung) soll parallel konzipiert und das Gesetzgebungsverfahren schon bis Ende 2027 abgeschlossen sein. Bis zur Umsetzung dürfte es aber wesentlich länger dauern. Derzeit tagen dazu verschiedene Arbeitsgruppen (hierzu demnächst mehr im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**)

Verfassungsrechtliche Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums steht ohne gesellschaftspolitischen Konsens auf unsicherem Fundament – die Würde des Menschen ist keine anwendungssichere Rechtsnorm

Geplante Wohngeldkürzung erhöht sog. Transferentzugsrate

Die große Sozialstaatsreform wird derzeit in Arbeitsgruppen vorbereitet

Die Höhe der Leistung und die Zugangsberechtigung werden wahrscheinlich den Diskurs der nächsten SGB II-Reform prägen.

⁴ Das BVerfG beendet den Beschluss mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass er sich nicht nur auf die damalige Fassung der Regelbedarfsermittlung bezieht (BVerfG, 1 BvL 10/12 vom 23.7.2024, Rz 149):

Die Entscheidung über die Ermittlung und die Höhe der Leistungen für den Regelbedarf betrifft über die ausdrücklich angegriffenen Normen hinaus auch deren weitere Fassungen und Nachfolgeregelungen.

Das heißt aber freilich nicht, dass es zu Änderungen der Auslegung kommen kann (siehe negativer BVerfG-Beschluss zum BAföG [1 BvL 9/21 vom 23.09.2024] und die kritische Kommentierung von Shari Gaffron, Aufstieg und Fall des Rechts auf individuelle Ausbildungsförderung - Zum BAföG-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts <https://verfassungsblog.de/bafog-beschluss-bverfg/>)

Kaum Änderungen der Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung in Arbeit durch das 13. SGB II Änderungsgesetz

Die in § 31 SGB II genannten Sanktionstatbestände bleiben grundsätzlich unverändert. Nur die Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit mit Rechtsfolgenbelehrung zu verpflichten, wird für das Jobcenter erleichtert. Friedrich Merz hatte angekündigt (siehe S. 14 im vorliegenden Heft):

Wir werden die Mitwirkungspflichten deutlich verstärken, wir werden auch die Sanktionsmöglichkeiten deutlich erhöhen.

Neue Mitwirkungsverpflichtungen durch Änderung der Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)

Neue Mitwirkungsverpflichtungen wurden mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz nicht direkt eingeführt. Die **Verschärfung der Zumutbarkeit von Arbeit bei der Erziehung von Kindern** erweitert allerdings die Mitwirkungspflichten bei Erziehenden von Kindern im Alter zwischen 14 Monaten und drei Jahren (vgl. hierzu ausführlich **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Juli 2026**, Seite 20 bis 30).

Keine neuen Mitwirkungspflichten, aber Verschärfungen bei der Zumutbarkeit

Die nun **verpflichtende regelmäßige Prüfung der Tragfähigkeit bei selbstständig Erwerbstätigen** kann ebenso dazu führen, dass Selbstständige häufiger dazu verpflichtet werden, sich um Lohnarbeit zu bemühen, bzw. an Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen. Das war bisher auch möglich. Neu ist, dass Jobcenter die regelmäßige Überprüfung der Tragfähigkeit durchführen und dokumentieren müssen. Der Gesetzgeber rechnet mit zusätzlichen 10.000 Prüfungen pro Jahr, die jeweils im Durchschnitt einschließlich der Dokumentation 15 Minuten dauern sollen.

Zu dem, was zu prüfen ist, führt der Gesetzgeber in der Begründung aus (BT-Drucksache 21/3541, Seite 62):

Eine selbständige Tätigkeit ist tragfähig, wenn das unternehmerische Handeln von Selbständigen auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beenden. Anstelle einer Tragfähigkeitsprüfung ist auch eine andere Dokumentation möglich, aus der sich ergibt, dass die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraumes beendet werden kann.

Neben der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit ist auch die persönliche Eignung von Selbständigen zu prüfen. In Ausnahmefällen kann auch bei nicht bescheinigter Tragfähigkeit ein Verweis auf eine andere Tätigkeit nicht zumutbar sein. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine höheren Einkünfte erzielt werden können oder die selbständige Tätigkeit eine Flexibilität bezüglich der Arbeitszeit ermöglicht, die beispielsweise für die Kinderbetreuung erforderlich ist.

Bei nicht tragfähiger Selbständigkeit kann das Jobcenter von den Leistungsberechtigten insbesondere Eigenbemühungen verlangen und Vermittlungsvorschläge übersenden. Von der Regelung sollen neben der selbständigen Tätigkeit auch Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft erfasst werden.

Jobcenter muss Tragfähigkeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit mindestens jährlich prüfen

Kein Verbot der selbstständigen Tätigkeit möglich, aber Verpflichtungen zu »Eigenbemühungen«

Ob eine solche Prüfung durchschnittlich in 15 Minuten durchführbar und dokumentierbar ist, kann bezweifelt werden. Solche Angaben sind allerdings ohnehin nur grobe Schätzungen.

Ansonsten finden sich im 13. SGB II-Änderungsgesetz nirgends die von Friedrich Merz angekündigten deutlichen Verschärfungen der Mitwirkungspflichten. Allerdings gibt es nun einen eigenständigen Paragraphen zu den Verpflichtungen.

Neu: § 15a Verpflichtungen

Die Möglichkeit, Leistungsberechtigte zu Mitwirkungshandlungen zu verpflichten, war bisher in § 15 Abs. 5 und 6 SGB II_{alt} geregelt. Mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz wurde nun ein eigener Paragraph (§ 15a SGB II) mit dem Titel »Verpflichtung« eingeführt. Dafür wurde das Schlichtungsverfahren, das ohnehin so gut wie nie angewandt wurde, abgeschafft. Die Einfügung eines neuen Paragraphen »Verpflichtung« erweckt den Eindruck einer größeren Änderung.

Ein neuer Paragraph »Verpflichtungen«, aber dennoch wenig Neues

Tatsächlich ändert sich wenig. Neu ist lediglich, dass es bei Terminversäumnissen eine Verpflichtung nach Ermessen geben kann.

Verpflichtungen nach Terminversäumnissen (§15a Abs. 1 SGB II) im Ermessen des Jobcenters

*(1) Wird eine Einladung zu einem Gespräch durch die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, **kann** die Agentur für Arbeit diese Person durch schriftlichen Verwaltungsakt zu Folgendem verpflichten:*

Die Verpflichtung nach Ermessen

1. zur Vornahme von erforderlichen Eigenbemühungen,
2. zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder eines nach § 16e geförderten Arbeitsverhältnisses,
3. zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

In den Fällen eines Meldeversäumnisses (sachlogisch eines Meldetermins bei der Arbeitsvermittlung) steht es **im Ermessen des Jobcenters**, zu Mitwirkungshandlungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit zu verpflichten. Verpflichten bedeutet, dass die Forderung einer Mitwirkungshandlung im Rahmen der Eingliederung in Arbeit als Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung ausgestaltet ist.

Zu **ermessensleitenden Erwägungen** heißt es in den Fachlichen Weisungen der BA (FW 15.9):

*Eine Verpflichtung gem. § 15 a sollte insbesondere dann erfolgen, wenn auf diese Weise möglichen Verzögerungen bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder der Beendigung des Leistungsbezuges entgegengewirkt werden soll. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn aufgrund des Terminversäumnisses **fehlende Eigenbemühungen oder generell mangelnde Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme vermutet** werden, oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder einem Integrationskurs in Frage steht.*

*Bei der Verpflichtung gemäß § 15a Abs. 1 SGB II handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die den individuellen Einzelfall berücksichtigen muss und **im Fachverfahren VERBIS zu dokumentieren** ist.*

Die genannten Ermessensgründe sind **vermutete Tatbestände** (fehlende Eigenbemühungen oder generell mangelnde Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme) oder das Ziel des Beratungstermins, eine konkrete Teilnahme an einer Maßnahme vorzubereiten. Natürlich muss die **Begründung der Ermessensentscheidung** nicht nur im Fachverfahren VERBIS dokumentiert werden, sondern auch im Verwaltungsakt selbst, mit dem eine Verpflichtung vorgenommen wird. Vermutete Tatbestände können allerdings eine Ermessensentscheidung nicht begründen. Vielmehr müssen **Tatbestände (Indizien) genannt werden, auf die sich die Vermutungen stützen**.

Vermutungen als Ermessensgrundlage – eine etwas merkwürdige Argumentation in den Fachlichen Weisungen der BA

Ob die Verpflichtung nach Ermessen in der Praxis eine große Rolle spielt, bleibt abzuwarten. In der Mehrheit der Fälle dürften Verpflichtungen nicht im Rahmen des Ermessens erfolgen. Der Gesetzgeber sieht auch zwei Fallkonstellationen vor, in denen die **Verpflichtung zu Mitwirkungshandlungen** nicht im Ermessen des Jobcenters steht, sondern **verbindlich vorgeschrieben** ist. Da das Jobcenter die Voraussetzung dieser Fallkonstellationen grundsätzlich herbeiführen kann, stellt die Verpflichtung nach Ermessen ein überflüssiges bürokratisches Element da.

Relevanz der Verpflichtung nach Ermessen dürfte gering sein

Verpflichtungen ohne Ermessen bei Verstößen gegen Kooperationsplan oder bei Nichtzustandekommen eines Kooperationsplans.

Schon durch das Bürgergeldgesetz wurde im § 15 Abs. 6 und 7 SGB II_{alt} geregelt, dass bei Verstößen gegen den Kooperationsplan oder wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt, bzw. fortgeschrieben werden kann, zu Mitwirkungshandlungen per Verwaltungsakt verpflichtet wird. Die Regelungen finden sich nun in § 15a Abs. 2 und 3 SGB II, ohne dass hier inhaltlich eine Änderung besteht. Die Regelungen lauten:

(2) Erbringt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die aus dem Kooperationsplan folgenden Schritte zur Eingliederung in Arbeit nicht, verpflichtet die Agentur für Arbeit sie durch schriftlichen Verwaltungsakt zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen.

(3) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, verpflichtet die Agentur für Arbeit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person durch schriftlichen Verwaltungsakt zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen.

Das bedeutet, dass weiterhin Mitwirkungshandlungen, die unmittelbar aufgrund eines wirksamen Kooperationsplan gefordert werden, zunächst ohne Rechtsfolgenbelehrung erfolgen. **Nur wenn es zu Verstößen kommt, endet die Phase ohne Verpflichtung.** Unklar ist im Gesetzestext, ob eine Phase ohne Verpflichtung wieder neu entstehen kann. Die BA vertritt die Auffassung, dass es »keine Rückkehr zur Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung« geben kann. Das gilt sicherlich nicht für die Verpflichtungen, die aufgrund eines Meldeversäumnisses im Ermessen des Jobcenters stehen, da dieses Ermessen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Meldeversäumnis ausgeübt werden muss.

Bei Verpflichtungen ohne Ermessen weiterhin wie bisher (nur an anderer Stelle) geregelt

Keine Rückkehr zur Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung (15.51)

Darüber hinaus sind ab diesem Zeitpunkt erforderliche Mitwirkungshandlungen auch zukünftig immer durch Verwaltungsakt einzufordern

BA-Rechtsauffassung »Keine Rückkehr zur Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung« hat keine gesetzliche Grundlage

Die strikte Auslegung durch die BA findet im Gesetzestext keine Grundlage. Ein zunächst nicht zustande gekommener oder nicht fortgeschriebener Kooperationsplan kann zu einem späteren Zeitpunkt durchaus zustande kommen. Dann greift die Verpflichtung nach § 15 Abs. 3 SGB II nicht, da es an ihrer Voraussetzung mangelt. Eine Rückkehr zur Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung erscheint daher möglich. Sie entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der Verpflichtungen nur dann vorsieht, wenn sie erforderlich sind (BT-Drucksache 21, 3541, S. 65):

Indem die Verpflichtung nur in denjenigen Fällen erfolgt, bei denen sie erforderlich ist, wird ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet, da bei Mitwirkung auch künftig auf ein Handeln per Verwaltungsakt verzichtet werden kann.

Ein Verbot der Rückkehr zur Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung steht im Gegensatz zu diesem gesetzgeberischen Ziel.

Konkretisierung der Pflicht zu Eigenbemühungen

In § 15a Abs. 4 SGB II wird neu geregelt:

*In der Verpflichtung nach **Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** hat die Agentur für Arbeit zu bestimmen, welche konkreten Eigenbemühungen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in welcher Häufigkeit zu erbringen hat und in welcher Form und Frist diese nachzuweisen sind. Die nach Satz 1 bestimmte Häufigkeit und Frist müssen angemessen sein.*

Konkrete Eigenbemühungen müssen bei Verpflichtungen aufgrund von Ermessen gefordert werden

Warum sich diese Konkretisierung nur auf Verpflichtungen aufgrund von Meldeversäumnissen, die im Ermessen des Jobcenters stehen (Absatz 1), bezieht, ist nicht sofort nachvollziehbar. Die Pflichten, die ohne Ermessen erfolgen, können sich aus einem Kooperationsplan ergeben (z.B. Teilnahme an einer Maßnahme). Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, wird sie als Aufforderung mit Rechtsfolgen wiederholt. Verpflichtungen dieser Art können, müssen sich daher nicht auf Eigenbemühungen beziehen.

Der Gesetzgeber begründet diesen Absatz auch nur durch Wiederholung der Regelung.

In Bezug auf die Eigenbemühungen werden die Jobcenter verpflichtet, dass eindeutig festgelegt werden muss, in welchem Umfang diese zu erbringen und wie diese nachzuweisen sind.

Schon bisher galt der Grundsatz, dass Mitwirkungspflichten konkret auszugestalten sind. **Der Begriff der Eigenbemühungen wird im Gesetz nicht konkretisiert.** Die BA vertritt die **Rechtsauffassung, dass der Begriff sehr weit auszulegen sei (FW 15.31):**

*Eigenbemühungen sind **alle Handlungen** von Leistungsberechtigten, die zur **Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit**, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und Ausbildung, vorgenommen werden.*

*Dies können neben (Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen (per Post, digital) auch **andere Aktivitäten** sein, wie etwa Vorstellungsgespräche, die aktive Teilnahme an einem Rehabilitationsverfahren, Wahrnehmung von Maßnahmeangeboten Dritter, die Suche nach einer passgenauen AVGS-Maßnahme oder das Bemühen um eine Kinderbetreuung.*

Die Eigenbemühungen sollen realistisch und konkret auf das Ziel der Eingliederung in Arbeit gerichtet sein.

Individuelle Konkretisierung (15.32)

*Welche Eigenbemühungen in welchem Umfang erforderlich sind, bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des **Einzelfalls**. Der **Grad der Konkretisierung** soll dabei individuell und adressatengerecht entsprechend dem Bedarf der Leistungsberechtigten ausgerichtet werden. Siehe dazu auch Kapitel 7.*

Die Eigenbemühungen in Form von Bewerbungen sind realistisch an den jeweiligen Einstellungschancen auszurichten (siehe auch Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II).

Die Verpflichtung zu Eigenbemühungen dürfte in Zukunft bei Selbstständigen eine größere Rolle spielen, wenn das Jobcenter die Tragfähigkeit der Selbstständigkeit bestreitet.

Die Entgrenzung des Begriffs der Eigenbemühungen in den Fachlichen Hinweisen ist fragwürdig

Zur Problematik, Erziehende zu verpflichten, sich um die Kinderbetreuung zu bemühen, sobald das Kind 14 Monate alt ist, vgl. **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** Juli 2026. Aus der Vergangenheit sind mir keine Gerichtsverfahren zu Fällen bekannt, in denen Sanktionen wegen fehlender Eigenbemühungen um eine Kinderbetreuung im Streit standen. Die Bundesagentur für Arbeit ist in ihren Weisungen widersprüchlich. In den Weisungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) wird bei fehlender Kinderbetreuung (obwohl sie bei Bemühungen möglich wäre) die fehlende Bewerbung um die Arbeitsstelle sanktioniert. Die Zumutbarkeit wird in den Weisungen zu § 10 SGB II dann fingiert, obwohl faktisch keine Kinderbetreuung vorhanden ist (FW 10.18):

*Sobald ein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht (**auch wenn er nicht oder nicht im zumutbaren Umfang in Anspruch genommen wird**), kann sich der/die Erziehende **grundsätzlich nicht mehr auf Unzumutbarkeit** berufen.*

Nach den Weisungen zu § 15 SGB II wäre es möglich, schon fehlendes Bemühen um eine Kinderbetreuung - nach vorhergehender Verpflichtung dazu - zu sanktionieren. Beides dürfte vor Gericht kaum Bestand haben.

Fazit: Entgegen der Rhetorik der Bundesregierung ändert sich bei den Mitwirkungspflichten zur Eingliederung in Arbeit fast nichts

Offenbar hat der Gesetzgeber auch keine Ideen, welche neuen Mitwirkungspflichten eine erfolgreiche Integration in Arbeit bewerkstelligen können. Auch Unterstützungsleistungen zur Integration in Arbeit werden nicht erweitert. Stattdessen konzentrieren sich die Änderungen auf die Verschärfung der Sanktionen bei Verletzung auch schon bisher bestehender Mitwirkungspflichten.

Die neuen Fachlichen Weisungen zu den Verschärfungen der Sanktionen durch Erhöhung der Leistungsminderungen (FW §§ 31, 31a, 31b SGB II)

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat ihre Fachlichen Weisungen zu den §§ 31, 31a, 31b SGB II neu gefasst (https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-31-31a-31b_ba057702.pdf). Die drei Paragraphen werden in einer Fachlichen Weisung zusammen behandelt. Im Folgenden werden die Weisungen entsprechend der jeweiligen Randnummer zitiert.

Verschärfung der Sanktionen »bis an die Grenze dessen, was verfassungsrechtlich zulässig ist« (Bärbel Bas)

Das Bundesverfassungsgericht hat am 5. November 2019 die Grenzen festgelegt, innerhalb derer sich die Sanktionsregelungen bewegen können:

- Maximal darf die Leistung um **30% des Regelbedarfs für maximal drei Monate** gemindert werden.
- Die **Minderung muss aufgehoben werden, sobald die Pflichten nachträglich erfüllt werden oder glaubhaft versichert wird, sie in Zukunft zu erfüllen**. Die **Aufhebung muss spätestens nach einem Monat** ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder glaubhaft gemachten zukünftigen Verhaltensänderung erfolgen.
- Es muss eine **Härtefallregelung** geben für Fälle außergewöhnlicher Härte.

Drei Grenzen, innerhalb der sich die Sanktionen verfassungsrechtlich bewegen müssen

Zur Möglichkeit einer Totalsanktion (Wegfall des Regelbedarfs) hat das Bundesverfassungsgericht nicht geurteilt. Nur in einer Nebenbemerkung hat es die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen als verfassungsgemäß erwogen.

Der Gesetzgeber hat mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz die Grenzen weitgehend, wenn auch nicht ganz, ausgeschöpft.

Eine einheitliche Sanktion von 30% des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate

Die mit dem Bürgergeld eingeführten Sanktionsstufen bei Pflichtverletzungen, je nachdem ob sie erstmalig oder wiederholt stattgefunden haben, wurden mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz zum 1. Juli 2026 abgeschafft. Die Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II betragen nun einheitlich 30% des maßgebenden Regelbedarfs für 3 Monate.

Zwei Übergangsregelung in § 65a SGB II

Zwei Übergangsregelungen bestimmen Folgendes:

1. Pflichtverletzungen, die **vor dem 1.7.2026 stattgefunden** haben, werden nach altem Recht, also milder, sanktioniert (§ 65a Abs. 2 SGB II)
2. Pflichtverletzungen, die ab dem 1.7.2026 stattgefunden haben, werden ebenfalls noch nach altem Recht sanktioniert, wenn sich die **Rechtsfolgenbelehrung bei der ursprünglichen Verpflichtung noch auf die alte Rechtslage bezogen** hat. (§ 65a Abs. 3 SGB II)

Übergangsregelungen

Beispiel für die erste Übergangsregelung:

Aufgrund einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund ist im Juni 2026 ein Leistungsanspruch entstanden, weil die Arbeitsagentur eine Sperrzeit für drei Monate verfügt hat. Auch ohne Rechtsfolgenbelehrung gibt es in diesen Fällen eine Sanktion im SGB II. Nach dem Bürgergeldgesetz führt eine nicht wiederholte Pflichtverletzung zu einer Leistungsminderung in Höhe von 10% des maßgebenden Regelbedarfs für einen Monat mit 10%. Auch der vielleicht erst im August 2026 verfügte Sanktionsbescheid muss hier das alte Recht berücksichtigen.

Beispiel für die zweite Übergangsregelung:

Mit Verwaltungsakt vom Juni 2026 wird ein Nachweis von Eigenbemühungen konkret und rechtskonform mit der im Juni geltenden Rechtsfolgenbelehrung für die nächsten Monate verfügt. Im Oktober 2026 wird festgestellt, dass Eigenbemühungen ohne wichtigen Grund

nicht vorgenommen wurden. Obwohl die Pflichtverletzungen im Zeitraum der Geltung der neuen gesetzlichen Regelungen stattfanden, ist das alte Recht anzuwenden.

Zur Höhe der 30%-Kürzung: was laut der BA der »maßgebende Regelbedarf« ist

Im SGB II heißt es hierzu lediglich:

Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Grundsicherungsgeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs.

Hierzu führt die BA aus (FW 31.10):

Grundlage für die Ermittlung des Minderungsbetrages ist der am Tag der Feststellung der Pflichtverletzung maßgebende ungeminderte Regelbedarf nach § 20.

Bezieht die leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt kein Grundsicherungsgeld, so ist auf den Regelbedarf zu Beginn des Minderungszeitraumes abzustellen. Dies gilt auch für vor dem Jahreswechsel festgesetzte Minderungsbeträge.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der mit einer Leistungsminderung belegten leistungsberechtigten Person während des Minderungszeitraumes (z. B. Wechsel der BG) haben keine Auswirkungen auf die Höhe des einmal festgesetzten Minderungsbetrages.

Zur Frage, was der maßgebliche Regelbedarf bei der Leistungsminderung ist

Die Rechtsauffassung der BA ist meines Erachtens aus systematischen Gründen wenig plausibel. Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass Leistungsminderungen aufgrund von Sanktionen in drei **miteinander verbundenen Verwaltungsakten** durchgeführt werden (BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 19/14 R). Der Sanktionsbescheid selbst stellt lediglich fest, dass die Tatbestände von §§ 31, 31a, 31b SGB II vorliegen. Hierbei handelt es sich **nicht** um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, der bei Änderung der Verhältnisse zugunsten Betroffener angepasst werden müsste.

Der feststellende Sanktionsverwaltungsakt wird durch die Aufhebung der bisherigen Leistung und eine Neubewilligung unter Berücksichtigung der Leistungsminderung ergänzt (was in der Regel in einem Bescheid erfolgt). In diesem **Änderungsbescheid** wird die **Leistungsminderung als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung** verfügt. Auch wenn das Ganze in einem Bescheid verfügt wird, sind die einzelnen Verfügungen doch getrennt zu betrachten. Die im Änderungsbescheid verfügt 30%ige Kürzung des maßgeblichen Regelbedarfs für 3 Monate muss nach der hier vertretenen Rechtsauffassung auf Änderungen zugunsten Leistungsberechtigter gemäß § 48 SGB X auch rückwirkend angepasst werden.

Entgegen der Fachlichen Hinweise: Der Änderungsbescheid, mit dem die Leistung gemindert bewilligt wird, ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung und unterfällt daher § 48 SGB X

Beispiel:

Der Regelbedarf sinkt aufgrund einer Heirat. Hier müsste meines Erachtens die Höhe der Leistungsminderung ab dem Zeitpunkt des neuen Regelbedarfs auch rückwirkend angepasst werden.

Die Weisungen der BA können grundsätzlich auch positive Auswirkungen haben, wenn sich der Regelbedarf z.B. durch Trennung erhöht. Systematisch nicht nachvollziehbar sind die von der BA selbst – ohne weitere Begründung – vorgenommenen Abweichungsfälle (Jahreswechsel, kein Regelbedarf im Monat der Feststellung der Pflichtverletzung).

Die Fachlichen Weisungen der BA stellen die Rechtsauffassung des BSG korrekt dar, ohne allerdings die Rechtsfolgen von § 48 SGB X (bei Änderungen in den Verhältnissen) für den Änderungsbescheid, mit dem die Leistungsminderung konkret durchgeführt wird, nachzuvollziehen (FW unter Kapitel **4.1.3, ohne Randziffer**):

Der Minderungsbescheid ist als kombinierter Verwaltungsakt auszugestalten, der sowohl die Feststellung der Pflichtverletzung als auch deren Umsetzung mittels Aufhebung nach § 48 Absatz 1 SGB X beinhaltet.

30%-Regelung führt zur Aussetzung von laufenden Aufrechnungen (Darlehen, Erstattungs- und Ersatzansprüchen)

Während einer Sanktion in Höhe von 30% des Regelbedarfs muss eine bestehende Aufrechnung ausgesetzt werden (Fachliche Weisung zur Aufrechnung von Erstattungs- oder Ersatzansprüchen, **FW 43.13**, analog **FW 42a.15** zur Aufrechnung von Darlehen)

30%-Kürzung führt zur Aussetzung von Aufrechnungen

*Während eines Minderungszeitraums aufgrund einer Sanktion oder mehrerer Meldeversäumnisse [mittlerweile schon bei einem Versäumnis] in Höhe von 30 % ist eine **Aufrechnung nicht zulässig**.*

Aufrechnungen nach **§ 43 SGB II** dürfen ab Geltendmachung des Erstattungs- oder Ersatzanspruchs längstens für drei Jahre erfolgen. Wird **Widerspruch/Klage gegen die Aufrechnung** eingelegt haben diese aufschiebende Wirkung. **Die Dreijahresfrist verlängert sich um die Zeit, in der die Aufrechnung aufgrund dieser aufschiebenden Wirkung nicht vollzogen werden kann.** Die Bundesagentur für Arbeit vertritt die Rechtsauffassung, dass dies auch gilt, wenn eine Aufrechnung aufgrund einer parallellaufenden Sanktion nicht durchgeführt werden kann. Diese Rechtsauffassung lässt sich nicht aus dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung ableiten (jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Burkiczak, § 43 Rz. 54, Hervorhebungen Bernd Eckhardt):

*Der **Dreijahreszeitraum verlängert sich aber wohl nicht um Zeiten, in denen eine Aufrechnung nicht möglich war, weil die 30-Prozent-Grenzen des § 43 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 SGB II bereits durch andere Aufrechnungen ausgeschöpft waren.** Die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit gehen demgegenüber davon aus, dass sich die Dreijahresfrist auch um die Zeit der Aussetzung der Aufrechnung aufgrund einer Minderung des Anspruchs wegen einer Sanktion verlängert.*

Das Aussetzen der Aufrechnung aufgrund von Sanktionen verschiebt die längst mögliche Aufrechnungszeit nicht nach hinten (höchststrichlich nicht geklärt)

Eine Rechtsprechung zur Frage, ob das Ruhen der Aufrechnung während einer Sanktion die Dreijahresfrist entsprechend verlängert, ist mir nicht bekannt.

Die 30%-Regelung begrenzt die Leistungsminderung insgesamt auf maximal 30% des Regelbedarfs. Die Regelung gilt auch, wenn mehrere Sanktionen parallel laufen, eine Leistungsminderung aufgrund eines Meldeversäumnisses gleichzeitig erfolgt.

Die BA legt in ihren Weisungen Wert darauf, dass auch parallellaufende Sanktionen per Verwaltungsakt verfügt werden. Grund hierfür ist, dass eine Sanktion aufgehoben werden kann und dann die andere parallellaufende Sanktion zum Tragen kommt.

Die Regelung, dass Leistungsminderungen nicht in die rechnerischen Unterkunftsbedarfe erfolgen dürfen, bleibt bestehen

Die Regelung, dass die Sanktion nicht zur Leistungsminderung bei den sich rechnerisch ergebenden Aufwendungen für die Unterkunft führen darf, bleibt erhalten. Dies gilt für alle Sanktionen im Bereich der Pflichtverletzungen bei der Eingliederung in Arbeit.

Das Verhalten von Personen in Bedarfsgemeinschaften, die nur aufstockend SGB II-Leistungen für die Unterkunft erhalten, bleibt auch nach Einführung der Neuen Grundsicherung nicht sanktionierbar. Da Einkommen zunächst stets auf den Regelbedarf und die Mehrbedarfe angerechnet wird, erhalten Bedarfsgemeinschaften keinen Regelbedarf, sobald die Summe des anrechenbaren Einkommens die Summe der Regelbedarfe übersteigt.

Die gesetzliche Regelung bezüglich der Begrenzung der Sanktionen auf Minderung von Regelbedarfsleistungen gilt für alle Leistungsminderungen.

Keine Sanktionierung in die Zahlbeträge für die Unterkunft (wer nur Leistungen für die Unterkunft erhält, kann nicht sanktioniert werden)

Fachliche Weisung der BA schützt Mehrbedarfe bei 30%-Sanktionen

Der Gesetzgeber hat geregelt, dass die weiter unten besprochene Totalsanktion sich nur auf den Wegfall der Regelleistung bezieht. Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) und abweichende Bedarfe (§ 24 SGB II) werden ungekürzt weiter gewährt. Bei den normalen Sanktionen in Höhe von 30% besteht nur der bei allen Sanktionen geregelte Schutz, dass nicht in die rechnerischen Unterkunfts-kosten hinein sanktioniert werden darf. **Mehrbedarfe und abweichende Bedarfe sind bei den 30%-Sanktionen (auch bei 30%-Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen) nicht geschützt.**

Keine Sanktionierung in die Zahlbeträge für Mehrbedarfe und abweichende Bedarfe im Falle der Totalsanktion, bei »normaler« Sanktion möglich

Die unterschiedliche Regelung kann in bestimmten Fallkonstellationen in denen nur Unterkunftsbedarfe und Mehrbedarfe erbracht werden dazu führen, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes die schärfere Totalsanktion zu keiner Minderung der Leistung führt, die mildere 30% Regelung aber zum Wegfall der Mehrbedarfe. Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt daher, den Wegfall der Mehrbedarfe auch bei »normalen« Sanktionen im Sinne der Anwendung der Härtefallregelung auszuschließen:

Definition der außergewöhnlichen Härte (31.41)

[...]

(7) Soweit sich die Minderung auf einen zweckgebundenen Mehrbedarf, insbesondere einen unabweisbaren einmaligen oder laufenden Bedarf nach § 21 Absatz 6 oder einen Mehrbedarf für Schulbücher nach § 21 Absatz 6a erstreckt, ist **in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen, ob die Minderung dieser gezahlten Mehrbedarfe verhältnismäßig ist. Die anlassbezogene Gewährung dieses Bedarfs steht der Minderung der dafür gewährten Leistungen in der Regel entgegen.**

Die Weisung könnte hier durchaus etwas konkreter sein (was heißt »in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen« oder was bedeutet das Kriterium »verhältnismäßig«), zumal es am Schluss heißt, dass in der Regel keine Minderung der Mehrbedarfe erfolgen soll.

Eine gesetzliche Regelung, eine 30%-Sanktionen teilweise, soweit sie Mehrbedarfe betrifft, aufgrund eines Härtefalls nicht zu vollziehen, sieht das SGB II nicht vor. Die Weisung lässt sich allenfalls verfassungsrechtlich begründen.

Weisungen versuchen den Widerspruch zwischen den Regelungen über den Härtefall zu lösen

Tatbestände, die zu einer 30%-Sanktion führen

Die Pflichtverletzungen, die zu einer 30%-Sanktion führen, werden in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur mehr oder weniger konkretisiert. Die Fachlichen Weisungen beschäftigen sich mit folgenden Pflichtverletzungen:

- Nichterbringen des Nachweises von Eigenbemühungen gemäß § 15a
- Ablehnung der Aufnahme oder Fortführung zumutbarer Arbeit, Ausbildung oder geförderter Arbeit
- Verhinderung durch negatives Verhalten
- Maßnahmewidriges Verhalten
- Verminderung von Einkommen und Vermögen
- Fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten
- Leistungsminderung bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III
- Sperrzeitfiktion

Zur schriftlichen Rechtsfolgenbelehrung

Grundsätzlich ist eine korrekte und konkrete schriftliche Rechtsfolgenbelehrung Voraussetzung einer Sanktion. Ist diese nicht erfolgt, muss das Jobcenter plausibel nachweisen, dass Betroffene die konkreten Rechtsfolgen kannten. Das dürfte den Jobcentern allenfalls dann gelingen, wenn im engen zeitlichen Zusammenhang schon einmal eine gleichartige Sanktion in einer gleichen Situation stattgefunden hat. Da sich die Rechtsfolgen ab dem 1. Juli 2026 geändert haben, kann derzeit nicht unterstellt werden, dass die neuen Rechtsfolgen auch ohne Belehrung bekannt sind (FW 31.12):

*Die leistungsberechtigte Person muss **konkret, verständlich, richtig und vollständig über die Rechtsfolgen belehrt** worden sein. Die alleinige Aushändigung eines Merkblattes reicht nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 18.02.2010 – B 14 AS 53/08 R = BSGE 105, 297 ff.; ferner BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 30/09 R = SozR 4-4200). Die Belehrung ist zu dokumentieren.*

Rechtsfolgenbelehrung: konkret, verständlich, richtig und vollständig

Ausnahmen: Sanktionstatbestände, die keine Rechtsfolgenbelehrung voraussetzen

Ausnahmen bilden Sanktionstatbestände, die sanktioniert werden, ohne dass ihnen eine Verpflichtung seitens des Jobcenters vorausgeht. Logischerweise kann dann keine konkrete Rechtsfolgenbelehrung erfolgt sein:

- Fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten
- Leistungsminderung bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III
- Sperrzeitfiktion

Ausnahmen: Sanktionen ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung

Bei Leistungsberechtigten, die ihr Arbeitslosengeld mit SGB II-Leistungen aufstocken, ist die Arbeitsagentur für die Eingliederung in Arbeit zuständig. In diesem Fall kann es im SGB II nur dann Sanktionen geben, wenn die korrekte Rechtsfolgenbelehrung durch die Arbeitsagentur stattgefunden hat (vgl. FW 31.14).

Keine Sanktion bei wichtigem Grund für das Verhalten

Der wichtige Grund spielt schon bei der vorgelagerten Zumutbarkeit von Arbeit nach § 10 SGB II eine Rolle (*»der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht«*, § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II).

Sanktionen können nicht verfügt werden, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte **einen wichtigen Grund** für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Der **unbestimmte Rechtsbegriff »wichtiger Grund«** eröffnet einen weiten Auslegungsspielraum. Da der wichtige Grund schon immer im Sperrzeitrecht des Arbeitslosenrechts eine zentrale Rolle hatte gibt es hierzu eine weitreichende Rechtsprechung, die sich natürlich auch mit gesellschaftspolitischen Entwicklungen stetig ändert. Systematisierungen sollen die Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, vereinfachen und zu einheitlichen Entscheidungen führen. Das scheitert freilich daran, dass die Wertungen nicht in einer Systematik aufgelöst werden können.

Wichtige Gründe lassen sich kaum systematisieren

Ein Beispiel für Wertungen, die einem gesellschaftspolitischen Wandel unterliegen, aber immer wieder strittig sind:

Erfolgt die Aufgabe einer Beschäftigung, um eine eheähnliche Gemeinschaft führen zu können, mit wichtigem Grund?

Das Bundessozialgericht hat dies abgelehnt (**B 11 AL 5/98 R vom 5.11.1998**).

Mit Urteil **B 7 AL 96/00 R vom 17.10.2002** hat das Bundessozialgericht einen wichtigen Grund dann anerkannt, wenn **zuvor** schon die eheähnliche Gemeinschaft (in einem Haushalt) bestanden hat.

In einer weiteren Entscheidung hat das Bundessozialgericht einen wichtigen Grund dann angenommen, wenn die erstmalige Begründung einer eheähnlichen Gemeinschaft gleichzeitig eine **»auf Dauer angelegte Erziehungsgemeinschaft«** (auch bezogen auf das nichtleibliche Kind) bilden soll (**B 11a/7a AL 52/06 R vom 17.10.2027**).

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat am 12.12.2017 entschieden, dass eine erstmalige Begründung einer eheähnlichen Gemeinschaft bei einer zuvor schon engen Verbindung (ohne gemeinsamen Haushalt) einen wichtigen Grund darstellt (L 7 AL 36/16).

Das LSG Baden-Württemberg vom 11.1.2022 hält dagegen daran fest, dass die eheähnliche Gemeinschaft schon zuvor bestanden haben müsste (L 13 AL 190/21).

Die unterschiedlichen Urteile beruhen auf unterschiedliche Wertungen, die ihren Grund nicht im Recht haben. Die um diese Wertungen gezimmerten juristischen Gründe folgen der Logik des Sprachspiels der Jurist*innen und werden von denen geteilt, die auch die Wertungen teilen.

Auf die Darstellung der unterschiedlichsten wichtigen Gründe, die schon vor Gericht verhandelt wurden, verzichte ich hier. Viele Beispiele für wichtige Gründe im Bereich des Sperrzeitrechts beim Arbeitslosengeld finden sich im neu erschienen **Leitfaden zum Arbeitslosengeld (Udo Geiger, Ulrich Stascheit, Ingo Palsherm, Leitfaden zum Arbeitslosengeld, Stand 1. Juli 2026)**. Den Leitfaden empfehle ich allen Beratungsstellen. Da das SGB III kaum verändert wird und derzeit – im Gegensatz zu fast allen anderen Sozialleistungen - auch keine Änderungen geplant sind, lohnt sich die Anschaffung des gerade neu erschienen Standardwerks. Das in den vorherigen Ausgaben vorhandene Kapitel »ABS der wichtigen Gründe« wurde gestrichen. Hintergrund dafür ist wohl, dass sich wichtige Gründe oftmals im Wertewandel der Gesellschaft ändern.

Viele Beispiele für wichtige Gründe im Leitfaden zum Arbeitslosengeld

Die Unterstützung der Geltendmachung wichtiger Gründe ist ein zentraler Beratungsbestandteil, wenn es darum geht, Sanktionen zu verhindern.

Die »Systematik« des wichtigen Grundes in den Fachlichen Weisungen der BA

Beurteilung eines wichtigen Grundes (31.15)

Der wichtige Grund bezieht sich auf die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht und das konkrete Verhalten der leistungsberechtigten Person - nicht jedoch auf die dann folgende Minderung.

Der wichtige Grund für eine Pflichtverletzung dient also nicht der Begründung eines Härtefalls und ein Härtefall ist kein wichtiger Grund zur Verletzung der Mitwirkungspflicht. Ganz scharf ist die Abgrenzung aber nicht, wie ich weiter unten zeigen werde.

Wichtige Grund und Härtefall sind zu unterscheiden

Der wichtige Grund bezieht sich auf die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht und das konkrete Verhalten der leistungsberechtigten Person - nicht jedoch auf die dann folgende Minderung (Hervorhebungen Bernd Eckhardt):

*Wichtig sind alle Gründe, die für die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter **Abwägung des individuellen Grundes im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit**, die die Leistungen an sie und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Ein wichtiger Grund kann im Regelfall nur anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person erfolglos einen zumutbaren Versuch unternommen hat, den Grund zu beseitigen, zu vermeiden oder ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre.*

*Vor dem Hintergrund des Grundprinzips des Forderns (§ 2) ist wie bei den strengen Zumutbarkeitsregelungen (vgl. Kapitel 2.2 und Kapitel 2.3, FW zu § 10) **bei der Prüfung des wichtigen Grundes ebenfalls ein strenger Maßstab anzulegen**. Ein objektiv wichtiger Grund wird anerkannt, wenn die eingeforderte Mitwirkung der leistungsberechtigten Person aufgrund der konkreten individuellen Umstände in diesem Fall nicht zumutbar war.*

*Irrt sich die leistungsberechtigte Person bei der Beurteilung des wichtigen Grundes, verhindert dies nicht die Feststellung einer Leistungsminderung. **Der Weigerungstatbestand setzt jedoch eine individuelle Erkenntnismöglichkeit voraus.***

Wer den Weisungen hier folgt, wird feststellen, dass sie kaum geeignet sind, konkrete Beurteilungen vorzunehmen. Wie so ein Abgleich des objektiven Irrtums mit der individuellen Erkenntnismöglichkeit in der Praxis aussehen soll, wird nicht konkretisiert. Im Jobcenteralltag dürfte der Einwand des Irrtums regelmäßig mit der Begründung »das hätten Sie schon wissen können« als irrelevant abgewiesen werden. Wer will dann schon dagegen mit mangelnder Erkenntnismöglichkeit argumentieren, zumal das Argumentieren Ausdruck der vorhandenen Erkenntnismöglichkeit ist und sich schnell in Widersprüche verstrickt.

Weisungen der BA zum wichtigen Grund schaffen wenig Klarheit

Die umständlichen unkonkreten Formulierungen in den Fachlichen Weisungen zu den wichtigen Gründen dienen eher der Formulierung von Textbausteinen. Weiter heißt es zur Bestimmung »wichtiger Gründe« unter FW 31.15:

*Dabei muss die leistungsberechtigte Person ihr Verhalten und die Rechtsfolgen reflektieren können (**persönliche Einsichtsfähigkeit**). Fehlt diese Möglichkeit, **kann das entsprechende Verhalten einen wichtigen Grund darstellen**. Soweit aus der bisherigen Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person, insbesondere bei der Integrationsarbeit, bereits Erfahrungen zu deren Einsichts- und Kommunikationsfähigkeiten vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Das betrifft auch die Art und Weise, wie die Anhörung zur Ermittlung eines wichtigen Grundes durchzuführen ist [...].*

Trotz dieser vagen Formulierungen kann festgehalten werden: Wenn Leistungsberechtigte glauben, dass ihr Verhalten nicht sanktioniert wird, aber sie darüber im Irrtum waren, sollte geprüft werden, ob hier ein wichtiger Grund vorliegt.

Beispielsweise ist denkbar, dass Leistungsberechtigte zwar Eigenbemühungen vornehmen, aber im Irrtum darüber sind, wie sie diese nachweisen müssen.

Bei der Darstellung der Härtefallregelung sollen laut den Weisungen spezielle wichtige Gründe für das Unterlassen von Mitwirkungshandlungen zwar nicht als wichtige Gründe im Sinne von § 31 SGB II anerkannt werden, aber im Rahmen der nachgehenden Härtefallprüfung berücksichtigt werden.

Definition der außergewöhnlichen Härte (31.41)

[...]

*(4) Es kommen vor allem Gründe, die zwar **nicht als „wichtig“ im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 einzuordnen sind**, die sich aber **trotz Säumnis objektiv nicht nachteilig auf die Zielsetzung der Mitwirkungspflicht ausgewirkt haben**, in Betracht.*

Gründe, die nicht »wichtig« sind, können dennoch laut BA beim Härtefall berücksichtigt werden (unklar was das heißt)

Ehrlicherweise muss ich zugeben, dass ich nicht verstehe, was die Fachliche Weisung mit diesem Hinweis sagen will. Die BA führt das Argument des Satzes nicht weiter aus und gibt leider auch kein illustrierendes Beispiel. Die Fachlichen Weisungen wären verständlicher, wenn sie mit Beispielen hinterlegt wären.

Besonderer wichtiger Grund: Aufenthalt im Frauenhaus (FW 31.16)

Im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus (§ 36a) liegt regelmäßig ein wichtiger Grund für das Nichterfüllen der Pflichten vor. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die seelische Verfassung der leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen. Des Weiteren darf die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus - insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann - durch das Tätigwerden des Jobcenters nicht gefährdet werden.

Die besondere Pflichtverletzung »Verminderung von Einkommen und Vermögen«

Die besondere Pflichtverletzung »Verminderung von Einkommen und Vermögen« wird auch ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung sanktioniert. Sie spielt eine größere Rolle, als wahrscheinlich vermutet wird.

Absichtliche Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung (31.18)

*Gibt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (z. B. eine Person, die Arbeitslosengeld bezieht) eine bestehende, weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auf, weil dieser Hinzuverdienst unter den Anrechnungsbedingungen des § 11b nicht mehr lohnend erscheint, liegt ein Minderungstatbestand nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 vor, wenn kein wichtiger Grund für das Verhalten nachgewiesen wird. **Die Kündigung der geringfügigen Beschäftigung erfolgt in diesem Falle mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Grundsicherungsgeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 herbeizuführen.***

Sanktionierung der Aufgabe eines Minijobs als Tatbestand der Verminderung des Einkommens, um höhere Leistungen zu erhalten

Bedeutung hat diese Fachliche Weisung, weil nach § 31 Abs. 1 SGB II die Aufgabe einer Beschäftigung nur sanktioniert werden kann, wenn zuvor schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt wurde. Bei einem bestehenden Minijob besteht kein Anlass für eine Rechtsfolgenbelehrung. Auch eine Sanktionsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 SGB II (Eintritt einer Sperrzeit, bzw. Voraussetzung einer Sperrzeit wären bei SGB III-Anspruch erfüllt) scheidet aus, da die Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung im SGB III nicht sanktioniert wird, weil daraus ohnehin kein Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht).

Die Aufgabe eines Minijobs kann im SGB II daher nur über den Sanktionstatbestand »Verminderung von Einkommen und Vermögen« sanktioniert werden. Das Jobcenter muss – bei rechtkonformer Umsetzung – den Nachweis erbringen, dass der Minijob mit der Absicht, die Leistungen zu erhöhen, aufgegeben wurde:

Jobcenter muss Absicht (um die Leistung zu erhöhen) als hauptsächliches Handlungsmotiv nachweisen

*Eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 liegt vor, wenn leistungsberechtigte Personen **nach Vollendung des 18. Lebensjahres** ihr Einkommen oder Vermögen vermindern und mit ihrem Verhalten **zugleich die Absicht verfolgt haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen.***

*Der Begriff der „Absicht“ beschreibt die stärkste Form des Vorsatzes. Die **absichtliche Verminderung des Einkommens oder des Vermögens muss gerade deswegen erfolgen, um (höheres) Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zu beziehen.** Nimmt die leistungsberechtigte Person den Bezug oder die Erhöhung des Grundsicherungsgeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 billigend in Kauf – d. h. als Nebenfolge eines aus anderen Gründen erfolgten Handelns (z. B. etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen) – ist keine Absicht gegeben. Auch verantwortungsloses Handeln genügt für die Absicht nicht. Das Gleiche gilt für grobe Fahrlässigkeit i. S. des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des SGB X.*

Die oben zitierte Weisung zur Sanktionierung einer Aufgabe eines Minijobs ohne wichtigen Grund entspricht nicht dem, was die BA selbst unter »Absicht« versteht. Denkbar sind Fälle, in denen ein Minijob ohne anerkannten wichtigen Grund aufgegeben wird, aber dennoch die Absicht, den Leistungsanspruch zu erhöhen, für das Handeln nicht maßgebend ist. In der Praxis wird das Aufgeben eines Minijobs ohne weitere Prüfung der »Absicht« sanktioniert.

In der Praxis dürfte das Jobcenter Probleme haben, eine »Absicht« im Sinne eines leitenden Motivs nachzuweisen. Die Aufgabe eines Minijobs kann viele Gründe haben. Wenn – wie es in den Weisungen heißt – die Erhöhung des Grundsicherungsgeldes nur eine Nebenfolge des Handelns aus anderen Gründen ist, kann keine Sanktion verfügt werden. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass in der Praxis, der Nachweis für die »Absicht« vom beweispflichtigen Jobcenter erbracht wird. Vielmehr dürfte im Regelfall die Absicht einfach unterstellt werden, bzw. das Recht dahingehend ausgelegt werden, dass die bloße Minderung des Einkommens und daraus folgende Erhöhung des Grundsicherungsgeldes ausreicht, um zu sanktionieren. Sanktionsbescheide mit Leistungsminderungen im Rahmen der Pflichtverletzung »Verminderung von Einkommen und Vermögen« sollten kritisch hinsichtlich der korrekten Anwendung der Rechtsnorm geprüft werden.

Bescheide sind in der Praxis meist rechtswidrig, weil Absicht pauschal unterstellt wird oder überhaupt nicht geprüft wird

Ein Widerspruch gegen die Sanktion kann allerdings negative Folgen haben: Die Pflichtverletzung »Verminderung von Einkommen und Vermögen« steht in engem Zusammenhang mit § 34 SGB II. Die absichtsvolle Verminderung von Einkommen und Vermögen mit dem Ziel SGB II-Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen, löst in der Regel, wenn es keinen wichtigen Grund für die Handlung gibt, die Prüfung eines Ersatzanspruchs wegen sozialwidrigen Verhaltens aus. Der Ersatzanspruch kann auch parallel zur Sanktion verfolgt werden. Dennoch besteht die Gefahr, dass der Ersatzanspruch gerade bei einem Widerspruch erst in den Fokus des Jobcenters gerät.⁵

Widerspruch kann allerdings Prüfung von sozialwidrigem Verhalten auslösen

Die Aufhebung der Sanktion bei nachträglicher Pflichterfüllung oder glaubhafter Versicherung, den Pflichten zukünftig nachzukommen

Das Bundesverfassungsgericht hob am 5. November 2019 die bis dahin geltenden Sanktionsregelungen mit sofortiger Wirkung auf. In den vorübergehend per Richterecht geregelten Vorgaben hieß es zur Aufhebung von Sanktionen aufgrund von Verhaltensänderungen (BVerfG - 1 BvL 7/16 – vom 5.11.2019, 2.c.):

*Wird die Mitwirkungspflicht erfüllt oder erklären sich Leistungsberechtigte **nachträglich ernsthaft und nachhaltig** bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls **ab diesem Zeitpunkt** die Leistung wieder in vollem Umfang erbringen. Die Minderung darf **ab diesem Zeitpunkt** nicht länger als einen Monat andauern.*

Der Gesetzgeber hat sich schon beim Bürgergeldgesetz für eine andere Formulierung entschieden, die auch durch die Neuregelungen des 13. SGB II-Änderungsgesetzes nicht inhaltlich geändert wurden:

§ 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II

*Minderungen sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten erfüllen oder sich **nachträglich ernsthaft und nachhaltig** dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen.*

Während im Urteil des BVerfG eine komplizierte Ermessenentscheidung vorgesehen war, hat der Gesetzgeber vernünftigerweise eine **gebundene Entscheidung** gewählt. Die unklare Formulierung des BVerfG »nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären« steht schon seit Einführung des Bürgergelds im Gesetz.

Bei nachträglicher Erklärung der Bereitschaft, zukünftig Pflichten zu erfüllen, ist die Sanktion aufzuheben

Nach den Weisungen der BA soll das Jobcenter die »Ernsthaftigkeit und Glaubhaftigkeit« einschätzen. Die BA weist darauf hin, dass wiederholte Pflichtverletzungen in der Vergangenheit nicht bedeuten, dass die Glaubhaftigkeit prinzipiell in Frage gestellt ist (FW 31.43):

Auch wenn die leistungsberechtigte Person bereits in der Vergangenheit seine Pflichten nach dem SGB II verletzt und bereits eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, ist

⁵ Nach juristischer Auffassung ist bei der »Absicht« das Willenselement wesentlich, also etwas zu tun, um eine höhere Leistung zu erhalten. Beim sozialwidrigen Verhalten wird dagegen das Wissensselement stärker gewichtet. Wer also bewusst, die Erhöhung nur in Kauf nimmt, handelt bezüglich des Effekts der Erhöhung nicht mit Absicht, aber dennoch sozialwidrig.

eine Beendigung nicht von vornherein ausgeschlossen. Es sind dann ggf. jeweils höhere Anforderungen an die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit zu stellen. Es bedarf einer prognostischen Einschätzung, ob die Erklärung den Rückschluss erlaubt, dass die leistungsberechtigte Person in Zukunft ihren Pflichten nachkommen wird und es sich nicht nur um eine formelhafte Absichtserklärung handelt. Hierbei sind die Umstände im Einzelfall zu würdigen.

Die BA stellt auch klar, dass eine einmal getroffene Entscheidung zugunsten der Leistungsberechtigten nicht revidiert wird, wenn Leistungsberechtigte die zugesagte zukünftige Mitwirkung unterlassen. Wenn es möglich ist, der konkreten Aufforderung zur Mitwirkung (z.B. Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit) noch nachträglich nachzukommen, reicht die Erklärung, zukünftig die Pflichten zu erfüllen, nicht (FW 31.43):

Kann die Mitwirkung noch nachgeholt werden, ist die Nachholung die einzige Möglichkeit, die Leistungsminderung zu beenden. Erst wenn eine nachgeholte Mitwirkung nicht mehr möglich ist, kann die Erklärung der zukünftigen Bereitschaft in Betracht gezogen werden.

Nachholung der Mitwirkung, soweit sie noch möglich ist, geht einer Erklärung vor

Das entspricht zwar nicht dem Wortlaut des Gesetzes, ist aber logische Konsequenz seiner Anwendung, da eine Weigerung einer noch möglichen zumutbaren Mitwirkung nachzukommen kaum mit einer glaubwürdigen Versicherung, diesen nunmehr nachzukommen, verbunden sein kann.

Zur zeitlichen Wirkung der Aufhebung der Sanktion bei Abgabe einer Erklärung in Zukunft mitzuwirken

§ 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II

In den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 ist die Minderung ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufzuheben, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats.

Minstdauer der Sanktion: einen Monat

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung als (noch) verfassungskonforme Regelung vorgesehen, dass eine Sanktion ab dem Zeitpunkt der Erklärung noch maximal ein Monat andauern dürfe. Der Gesetzgeber hat diesen Rahmen nicht ausgeschöpft. Sanktionen dauern nach der gesetzlichen Regelung in § 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II zwar mindestens einen Monat, müssen aber tagesgenau aufgehoben werden, sobald die Erklärung erfolgt (FW 31.51):

Nach Ablauf des ersten Monats führt dies dazu, dass die Leistungsminderung ggf. untermonatlich taggenau aufzuheben ist.

Nach einem Monat endet die Sanktion tagesgenau, ab dem Zeitpunkt der Erklärung der Pflicht nachzukommen (bzw. der nachträglichen Pflichterfüllung)

Erfolgt die Erklärung schon im ersten Monat des Sanktionszeitraums, endet die Sanktion nach diesem Monat.

Was heißt »nachträglich erklären«?

Sinnvollerweise kann sich »nachträglich« nicht auf den Zeitpunkt der Sanktionsentscheidung beziehen, sondern auf den Zeitpunkt des sanktionierten Verhaltens. Das macht nicht nur sachlogisch Sinn, da ansonsten eine glaubhafte Erklärung vor der Sanktionsentscheidung als zu frühzeitig abgelehnt werden müsste.

Leistungsberechtigte sind auf die Möglichkeit, eine solche Erklärung abgeben zu können, hinzuweisen. **Wird eine solche Erklärung im Anhörungsverfahren (auch ungefragt) abgegeben, muss sie m.E. berücksichtigt werden.**

Auch glaubhafte Erklärungen im vorgelagerten Anhörungsverfahren müssen berücksichtigt werden und verkürzen die Sanktion auf einen Monat

Die Totalsanktion – Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung

In einer Nebenbemerkung hat das Bundesverfassungsgericht erwogen, unter welchen besonderen Umständen eine »Totalsanktion« möglich sei. Dies sei dann der Fall (BVerfG - 1 BvL 7/16 – vom 5.11.2029),

wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern.

Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind.

Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.

Totalsanktion nur, wenn jederzeit die Möglichkeit zur Selbsthilfe tatsächlich gegeben ist

Entscheidend ist: Die Sanktion ist auf den Zeitraum begrenzt, **solange es Leistungsberechtigte selbst in der Hand haben, die Existenzsicherung durch Aufnahme einer Arbeit zu sichern**

Der Begriff der »Totalsanktion« findet sich nicht im Gesetz. Er wird spiegelbildlich zur Sozialfigur des »Totalverweigerers« verwendet. Die Sanktion in Form des Wegfalls des Regelbedarfs bei willentlicher Arbeitsverweigerung wurde probeweise für zwei Jahre ab dem 28.03.2024 eingeführt.

Mit der Verkündung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes wurden zum schnellstmöglichen Zeitpunkt (Tag nach der Verkündung) die neuen Regelungen zur Totalsanktion zum 23.04.2026 in Kraft gesetzt, während die anderen Änderungen zu den Sanktionen erst zum 1. Juli 2026 in Kraft traten.

Die Totalsanktion in der zweijährigen Erprobung wurde kaum angewandt. Grund hierfür war: Die Sanktion endete tagesgenau, wenn eine Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich war. Das Jobcenter musste im Grunde täglich prüfen, ob die konkrete verweigernde Arbeitsaufnahme noch möglich ist. Das dürfte regelmäßig nicht der Fall gewesen sein. Die verweigernde Arbeit musste und muss weiterhin eine Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt sein, also keine Arbeitsgelegenheit und kein nach §§ 16e oder 16i gefördertes Beschäftigungsverhältnis. Praktisch bedeutete das: 1. Der Arbeitgeber musste sich bereit erklären, die Person, die die Arbeit verweigert hat, weiterhin einzustellen und 2. Die Einstellungsbereitschaft musste grundsätzlich täglich überprüft werden.

Totalsanktionen nach der alten Regelung kaum möglich, da Jobcenter täglich prüfen musste, ob eine Arbeitsaufnahme noch möglich ist

Die Totalsanktion ist in § 31 Abs. 7 SGB II geregelt.

Abweichend von Absatz 4 Satz 1 entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Absatz 1 Satz 2, die Absätze 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 finden Anwendung.

In der probeweisen geltenden Regelung war weitere Voraussetzung, dass es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handeln musste. Diese Voraussetzung ist in der Neuregelung entfallen.

Trotz des ansonsten gleichlautenden Gesetzestextes haben sich die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit hierzu ohne Begründung geändert. In der vorhergehenden Fachlichen Weisung wurde klargestellt, dass es sich bei der Verweigerung einer zumutbaren Arbeit um eine Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt handeln müsse (Rz. 31.46c in der Fassung vom 28.03.2024):

Das bedeutet, es muss sich um ein konkretes Arbeitsangebot handeln. Eine Ausbildung und ein gefördertes Arbeitsverhältnis gehören nicht dazu.

Die mögliche Arbeitsaufnahme muss sich auf eine reguläre ungeforderte Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beziehen

Dieser Hinweis fehlt in den aktuellen Weisungen. Meines Erachtens muss das aber auch weiterhin gelten. Arbeitsgelegenheiten mit Aufwandsentschädigung, aber auch mit §§ 16e oder 16i geförderte

Arbeitsverhältnisse sind keine im Sinne von § 10 SGB II zumutbare Arbeit, sondern Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Dass der Gesetzgeber hier klar unterscheidet, wird aus der Formulierung in § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II deutlich:

sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern

Ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis wird hier extra genannt (warum § 16i hier nicht genannt wird, bleibt unklar).

Die willentliche Weigerung

Die willentliche Weigerung muss offensichtlich sein. Die Pflichtverletzung nach § 31a Abs. 7 SGB II (Totalsanktion) muss sich von der Sanktion nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II unterscheiden. Wer die Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses durch sein Verhalten verhindert, fällt unter die »normale« Sanktionsnorm nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Fehlverhalten beim Vorstellungsgespräch oder ein Nichterscheinen führen demnach nicht zu einer Totalsanktion. Die Gesetzesbegründung mit einer weiten Auslegung des einer willentlichen Weigerung konkludenten Verhaltens (BT-Drucksache 21/3541, Seite 71):

Die willentliche Verweigerung kann in einem ausdrücklichen oder konkludenten Handeln der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person liegen. Auch das Verhalten oder Auftreten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in Zusammenhang mit einem Vorstellungsgespräch kann eine konkludente willentliche Verweigerung sein, wenn es auf eine fehlende Bereitschaft zur ernsthaften Arbeitsaufnahme schließen lässt.

Die Gesetzesbegründung weicht vom Sanktionsurteil und dem Gesetzestext ab

Die Gesetzesbegründung deckt sich hier weder mit dem Wortlaut noch mit der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts: Wer sich so verhält, dass er nicht eingestellt wird, kommt nicht in die Situation, durch Annahme der Arbeit seine Existenz zu sichern, da ein annehmbares Arbeitsangebot gerade nicht erfolgen wird.

Die BA folgt in den Fachlichen Weisungen daher auch nicht den wohl wenig durchdachten Überlegungen in der Gesetzesbegründung, sondern beschränkt das konkludente Handeln weitgehend darauf, dass ein angebotener Arbeitsvertrag nicht unterschrieben wird (**31.47a**):

willentliche Weigerung

Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden.

[...]

Eine willentliche Weigerung kann in einem ausdrücklichen oder stillschweigenden (konkludenten) Handeln der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person liegen, wie z.B. in der Weigerung, den angebotenen Arbeitsvertrag zu unterschreiben.

Fachliche Weisungen folgen strikt dem Sanktionsurteil: Arbeitsaufnahme muss tatsächlich möglich sein

Ist eine Totalsanktion auch bei Minijobs möglich?

Die Fachlichen Weisungen geht hervor, dass auch die Verweigerung einer Arbeit, die die Hilfebedürftigkeit nur verringert, zur Totalsanktion führen kann.

In den kurzen Überlegungen ging das BVerfG offenbar von einer Arbeit aus, die die Existenz komplett sichert. Aus sachlogischen Gründen lässt sich die Argumentation auch auf eine Arbeit erweitern, die die Existenz nur teilweise sichert. Dann müsste das aber Folgen für die Höhe der Sanktion haben. Die Argumentation des BVerfG setzt offensichtlich bei der Leistung an, die aufgrund der Verweigerung der Arbeit erbracht werden muss. Das wird aus der Analogie zum Einsatz von Einkommen und verfügbaren Vermögen deutlich. Eine Sanktion, die den Betrag des bei Aufnahme der Arbeit anrechenbaren Vermögens überschreitet, dürfte als unverhältnismäßig gelten.

Beispiel:

Eine alleinstehende Person bekommt einen Minijob mit einem Lohn von 603 Euro angeboten. Nach Abzug der Absetzungen nach § 11b SGB II werden 394,10 Euro leistungsmindernd angerechnet. Der Wegfall des Regelbedarfs von 563 Euro übersteigt hier deutlich den Betrag, um den bei Arbeitsaufnahme der Leistungsanspruch sinken würde. Meines Erachtens wäre hier die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt.

Totalsanktion kann m.E. bei Ablehnung der Arbeitsaufnahme im Falle eines Minijobs unverhältnismäßig sein

Rechtlich könnte in diesem Fall aufgrund außergewöhnlicher Härte auf die Totalsanktion verzichtet werden (siehe unten). Rechtlich unklar ist, ob in diesem Fall, dann eine »normale« Sanktion in Höhe von 30% des Regelbedarfs erfolgen kann. Die willentliche Verweigerung der Arbeitsaufnahme ist logisch ein Unterfall der Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Hinzu kommt ja lediglich, dass allein der Wille die Arbeitsaufnahme verhindert.

Neuregelung: Sanktion dauert mindestens einen Monat, auch wenn die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist

Die Dauer der Totalsanktion ist in § 31b Abs. 3 Satz 1 SGB II geregelt:

In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten.

Damit entfällt im ersten Monat der Sanktion für das Jobcenter die Pflicht, zu prüfen, ob eine Aufnahme der Arbeit noch möglich ist. Totalsanktion für einen Monat werden daher viel leichter verfügbar sein. Hierin besteht die große Änderung zur bisherigen Regelung. Die Neuregelung widerspricht im Grundsatz den Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts, dass jederzeit durch Aufnahme der Arbeit die Existenz wieder gesichert sein muss. Allerdings gibt es seit Einführung des Bürgergelds eine Härtefallregelung, die verhindern soll, dass es zu einer verfassungsrechtlich nicht akzeptablen Situation kommt, in der die Existenz nicht gesichert ist und keine Handlungsmöglichkeit zur Sicherung der Existenz offensteht.

Im zweiten Monat der Sanktion ist grundsätzlich wieder die tägliche Prüfung, ob eine Arbeitsaufnahme noch möglich ist, zu prüfen. Regelmäßig dürfte die Prüfung schon zu Beginn des zweiten Monats negativ ausfallen. Daher gehe ich davon aus, dass die Totalsanktion so gut wie immer nur einen Monat andauert.

Keine Sanktion, wenn ein Härtefall vorliegt

§ 31a Abs. 3 SGB II:

Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Die Regelung wurde aufgrund des Sanktionsurteils des Bundesverfassungsgerichts eingeführt. Die Regelung wird m.E. gerade, wenn es um Totalsanktionen geht, wenig angewandt werden. Die Hinweise hierzu sind wenig erhellend (zur Einschaltung der Jugendämter bei fehlendem Härtefall vgl. meine Kommentierung der gleichlautenden Weisungen im Falle des Leistungsentzugs aufgrund fiktiver Nichterreichbarkeit, in: **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 8/2026**, Seite 30).

Das Problem besteht darin, dass mit Einführung der Härtefallregelung die Gewährung von Lebensmittelgutscheinen und anderen Sachleistungen bei Sanktionen abgeschafft wurde. Es gibt also nur noch die Alternativen: keine Sanktion oder Totalsanktion. Auch wenn die **willentliche** Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen, als Unterfall der Weigerung eine Arbeit aufzunehmen, ist es schwierig einen Härtefall bezüglich der Totalsanktion anzunehmen, aber eine normale Sanktion zu verfügen. Im Ergebnis würde das, eine doppelte Härtefallprüfung bedeuten.

Ich gehe daher davon aus, dass die Jobcenter die Härtefallregelung kaum anwenden werden.

Fazit: die Zahl der Totalsanktion wird deutlich steigen und bei vielen das Recht nicht beachtet werden

Die Untersuchung des IAB hat gezeigt, dass die Sozialfigur des Totalverweigerers in den Jobcentern eine große Rolle spielt. Der Begriff wird nicht im Sinne der § 31a Abs. 7 SGB II verwendet, sondern auf alle Leistungsberechtigten, die aus welchen Gründen auch immer vom Jobcenter als unkooperativ wahrgenommen werden. Antworten von Arbeitgebern bei Rückfragen des Jobcenters können dann schnell als konkludente willentliche Weigerung interpretiert werden. Das, was bisher als Weigerung angesehen wurde, wird dann zur willentlichen Weigerung.

Die zentrale Neuregelung: Totalsanktion dauert mindestens einen Monat, auch wenn die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist.

Prüfpflicht entfällt im ersten Monat.

Härtefallregelung ersetzt Gutscheinregelung: mildere Formen der Sanktionierungen sind daher ausgeschlossen